



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Der Konjunktiv im CIC/1983“

Verfasser

Stephan Christian Csernohorszky

angestrebter akademischer Grad

Magister der Theologie (Mag. theol.)

Wien, im Juli 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 011

Studienrichtung lt. Studienblatt: Katholische Fachtheologie

Betreuer: Univ.-Prof. DDr. Ludger Müller, M. A.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Sprache und Recht	5
1.1 Sprache als Medium des Rechtes	5
1.2 Sprachwissenschaft in der Kanonistik	6
1.2.1 Deskriptive Sprachwissenschaft	6
1.2.2 Präskriptive Sprachwissenschaft	8
1.2.2.1 Glaubens- und Rechtssprache	8
1.2.2.2 Sprachliche Pluralisierung	10
1.2.2.3 Grenzen präskriptiver Sprachwissenschaft	12
2 Die Bedeutung der lateinischen Sprache für das kanonische Recht	14
2.1 Kulturelle und historische Vorraussetzungen	14
2.1.1 Das Problem der Sondersprache	15
2.1.2 Die heilige Sprache	17
2.1.3 Die verbindende Sprache	20
2.1.3.1 Die Wissenschaftssprache	21
2.1.3.2 Die internationale Sprache	23
2.2 Die Sprache des kanonischen Rechtes	25
2.2.1 Geschichtlicher Rückblick	26
2.2.1.1 Ecclesia vivit lege Romana	28
2.2.1.1.1 Vom Fortleben des Römischen Rechtes in der Kirche	29
2.2.1.1.2 Vom Wiederaufleben des römischen Rechtes in der Kirche	31
2.2.1.2 Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici von 1917	33
2.2.2 Die Sprache des Codex Iuris Canonici von 1983	34
2.2.2.1 Sinn und Funktion theologischer Aussagen im Gesetzbuch	34
2.2.2.2 Der juristische Charakter des kirchlichen Gesetzbuches	36
3 Der lateinische Konjunktiv	38
3.1 Zur Entstehung des lateinischen Konjunktivs	39
3.2 Der Gebrauch des Konjunktivs im Haupt- und im Nebensatz	40
3.3 Verwendungsweisen des lateinischen Konjunktivs im Hauptsatz	40

3.3.1	Der Konjunktiv als Modus des Wunsches (Optativ).....	41
3.3.2	Der Konjunktiv als Modus der Vorstellung (Potentialis und Irrealis) ...	42
3.3.3	Der Konjunktiv als Modus der Aufforderung (Hortativ, Iussiv, Prohibitiv).....	43
4	Der Konjunktiv im Codex Iuris Canonici von 1983.....	45
4.1	Gebot und Verbot in der Rechtssprache des Codex Iuris Canonici von 1983	46
4.2	Der Gebrauch des Konjunktivs im Codex Iuris Canonici von 1983	47
4.2.1	Der Gebrauch des Konjunktivs in Mußvorschriften.....	48
4.2.2	Der Gebrauch des Konjunktivs in Sollvorschriften.....	48
5	Zusammenfassung	50
6	Abkürzungsverzeichnis	53
7	Literaturverzeichnis	55
7.1	Quellen	55
7.2	Werke antiker Autoren	56
7.3	Sekundärliteratur	56
8	Anhang	64
8.1	Abstract.....	64
8.2	Lebenslauf	65

Einleitung

Wenn Klarheit und Eindeutigkeit die wichtigsten Kriterien bei der sprachlichen Fassung von Gesetzen sind, dann möchte man meinen, den lateinischen Konjunktiv selten in einem Gesetzbuch anzutreffen. Denn die große Vielfalt dessen, was er auszudrücken vermag, hat ganze Generationen von klassischen Philologen und Sprachwissenschaftlern beschäftigt. Und ein einheitliches System, das alle seine Bedeutungen und Verwendungsweisen zu erklären vermag, haben sie bis heute nicht gefunden.

Dieser Mangel wiegt für den Bereich der kirchlichen Gesetzgebung um so schwerer, als der kirchliche Gesetzgeber auf der einen Seite um eine pastorale Sprache bemüht ist, auf der anderen Seite das kirchliche Recht als Recht im eigentlichen Sinn erweisen möchte. So finden sich im Codex Iuris Canonici von 1983 Bestimmungen, die motivieren möchten, aber auch solche, die mit der Kraft eines Gesetzes verpflichten. Dabei ist es, nicht zuletzt ob der theologischen Implikationen des kirchlichen Rechtes, nicht immer leicht zu sagen, ob eine Norm verpflichtenden oder empfehlenden Charakters vorliegt. Nun sind die meisten Normen ausgerechnet im Konjunktiv formuliert, der doch einen Befehl genauso ausdrücken kann, wie eine Aufforderung.

Die Suche nach Lösungswegen in dieser schwierigen Frage ist das Ziel dieser Arbeit. Dabei zeigt sich die Mehrdimensionalität der kanonistischen Methode. So versucht diese Arbeit zunächst die Bedingungen, Möglichkeiten aber auch Grenzen sprachwissenschaftlichen Arbeitens in der Kirchenrechtswissenschaft zu ergründen. Sodann zeichnet sie die Geschichte der kirchlichen Rechtssprache in groben Zügen nach, um die Bedingungen ihrer Entstehung und die Einflüsse, denen sie im Laufe der Zeit ausgesetzt war zu verstehen. In einem dritten Abschnitt versucht sie das Wesen des lateinischen Konjunktivs zu erfassen, um endlich die Verwendung des Konjunktivs im Codex iuris Canonici systematisch darzustellen.

1 Sprache und Recht

1.1 Sprache als Medium des Rechtes

„Das Medium des Rechtes ist die Sprache.“¹ Daraus ergeben sich zwei Problemkreise: der erste befaßt sich mit der Entstehung des Rechtes, der zweite mit dessen Interpretation.²

Zunächst gilt bei der Entstehung von Recht: „Recht wird erst durch Sprache.“³ Selbst wenn Recht aus der Gewohnheit hervorgeht, muß es sprachlich erschlossen werden, soll es klar gefaßt und in seiner Reichweite abgegrenzt sein. Meist aber wird Recht unmittelbar im Wort erzeugt, etwa, wenn der Richter Recht spricht.⁴

Dann aber muß das einmal sprachlich gefaßte Recht, um sozial wirksam werden zu können, interpretiert werden. Dabei kommt es auf die sprachliche Gestalt des Rechtes an. So fordert c. 17 CIC/1983, wie schon c. 18 CIC/1917, daß die kirchlichen Gesetze „secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam“ zu verstehen seien. Mit anderen Worten: „Der Sinn eines Gesetzes ergibt sich grundsätzlich aus dem Wortlaut.“⁵

Zusammenfassend kann man also sagen, daß „Sprachprobleme bei der Behandlung nahezu aller Rechtsprobleme ausdrücklich oder implizit mitbehandelt werden müssen.“⁶

¹ HAERING, Stephan: Lateinische Sprache und Kanonisches Recht, in: Seminarium 43 (2003) 238.

² Vgl.: PODLECH, Adalbert: Rechtslinguistik, in: GRIMM, Dieter: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften. 2: Geschichte, Logik, Linguistik, Informatik, Friedensforschung, Finanzen, Didaktik, München 1976 (= Beck'sche Schwarze Reihe 143), 105.

³ OPLATKA-STEINLIN, Helen: Untersuchungen zur neuhochdeutschen Gesetzessprache. Befehlsintensität und Satzstruktur im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Zürich 1971 (= Rechtshistorische Arbeiten 7), 56.

⁴ Vgl.: HAERING: Lateinische Sprache, 238.

⁵ MAY, Georg / EGLER, Anna: Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 196.

⁶ PODLECH: Rechtslinguistik, 105.

1.2 Sprachwissenschaft in der Kanonistik

Im allgemeinen gesteht c. 218 CIC/1983, ähnlich wie schon die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*⁷ denen, die sich den theologischen Wissenschaften widmen, die „*iusta libertas inquirendi*“, also die freie Methodenwahl zu. Darüber hinaus fordert c. 17 CIC/1983 unmittelbar den Einsatz sprachwissenschaftlicher Methoden in der Kanonistik, da er der grammatikalischen Auslegung der Gesetze die erste Stelle einräumt:⁸ „Die wörtliche Interpretation ist für jedes Bemühen um das Verstehen eines Gesetzes unentbehrlich. Denn sie alleine vermag anzugeben, welche und wie viele Bedeutungsvarianten ... möglich sind.“⁹

Ebenso wie die Sprache selbst, ist auch die Sprachwissenschaft für die Kanonistik in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Die deskriptive Sprachwissenschaft beschreibt die verwendete Sprache, die präskriptive sagt, wie Recht sprachlich gefaßt werden soll.¹⁰

1.2.1 Deskriptive Sprachwissenschaft

Man kann davon ausgehen, daß der Gesetzgeber seine Worte so gewählt hat, daß sein Wille in angemessener Weise zum Ausdruck kommt. Die Wortinterpretation versucht daher zunächst die genaue Bedeutung eines Ausdrucks oder eines Sprachelements im allgemeinen Sprachgebrauch festzustellen.¹¹ Aber: „Es ist eine offenkundige Tatsache, daß die Menschen vielfach Ausdrücke nicht in ihrem ursprünglichen Sinn ... [gebrauchen].“¹² Zwischen dem allgemeinen und einem solchen speziellen Sprachgebrauch bestehen oft nur wenige Vergleichspunkte, manchmal nur ein einziger.

⁷ JOHANNES PAULUS II: *Constitutio Apostolica Sapientia Christiana*. 15. April 1979, in: AAS 71 (1979) 469 – 499.

⁸ Vgl.: KALDE, Franz: Die Paarformel »fides – mores«. Eine Sprachwissenschaftliche und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung aus kanonistischer Sicht, St. Ottilien 1991 (= Münchner Universitätschriften. Katholisch-theologische Fakultät. Dissertationen / Kanonistische Reihe 5) 3, Anm. 11.

⁹ MAY / EGLER: *Kirchenrechtliche Methode*, 200.

¹⁰ Vgl.: KALDE: »fides – mores«, 3 f.

¹¹ Vgl.: MAY / EGLER: *Kirchenrechtliche Methode*, 195.

¹² Ebd.: 198.

Für die deskriptive Sprachwissenschaft stellt diese Unsicherheit der kirchlichen Rechtssprache ein besonderes Problem dar. Im Laufe der Zeit haben oftmals Ausdrücke ihre Bedeutung teilweise oder gänzlich verändert. Alte Bedeutungen wurden fortgeschleppt, während neue hinzutraten. So gab es im CIC/1917 „kaum einen Begriff, für den nicht mehrere Bezeichnungen zuträfen, und kaum einen Fachausdruck, der nicht gleichzeitig mehrere Begriffe umschloß.“¹³ Ähnliches gilt auch für die Syntax: „Begriffs- und Satzbildung sind für die Rechtssprache gleichermaßen bedeutend.“¹⁴ Die Kodifikation von 1983 konnte diesen Mißstand teilweise beheben, dafür sind neue Schwierigkeiten aufgetreten: Der Wunsch den theologischen Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils gerecht zu werden, hatte die bisweilen wörtliche Übernahme von Konzilstexten sowie biblischer Sprache in das Gesetzbuch zur Folge. Außerdem standen die lange Entstehungsdauer, sowie die Vielzahl der Kommissionen, die an der Entstehung des Textes beteiligt waren, der Ausbildung einer einheitlichen Rechtssprache entgegen.¹⁵

Da es in der Kanonistik auf den „Sprachgebrauch des betreffenden Gesetzgebers“¹⁶ ankommt, „ist die Kenntnis des Vorgehens von Philologen und Historikern nützlich.“¹⁷ Eine Untersuchung der kirchlichen Rechtssprache darf sich jedoch nicht allein auf historische und philologische Methoden stützen, „quia plerumque dum proprietates verborum attenditur, sensus veritatis amittitur.“ (X, 5, 40, 8) Für den Kanonisten ist der Prozeß des Verstehens nämlich „bestimmten rechtlichen Zielsetzungen untergeordnet.“¹⁸ Darüber hinaus kann die Kanonistik nicht ausschließlich als rein juristische oder als rein theologische Wissenschaft beschrieben werden. Als theologische Disziplin gilt sie, weil ihre Quellen in ihren Grundzügen auf dem Willen Jesu Christi beruhen, juristisch ist sie, weil eben diese Quellen rechtlichen Charakter haben.¹⁹ Dies bleibt nicht ohne Folgen für die anzuwendende Methode: Der

¹³ AYMANS, Winfried / MÖRSDORF, Klaus: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans. 1: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen, Paderborn / München / Wien / Zürich ¹³1991, 129.

¹⁴ Ebd., 128.

¹⁵ Vgl.: ebd., 129.

¹⁶ MAY / EGLER: Kirchenrechtliche Methode, 195.

¹⁷ Vgl.: MAY, Georg: Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium, in: HdbKathKR² 93.

¹⁸ MAY: Kirchenrechtswissenschaft, 93.

¹⁹ Vgl.: AYMANS / MÖRSDORF: Kanonisches Recht, 1, 63 – 67.

„Mehrdimensionalität der kirchenrechtlichen Methode“²⁰ entsprechend, sind auch theologische und juristische Elemente derselben zu berücksichtigen. Nur so lässt sich mit Sicherheit ermitteln, welche genaue Bedeutung ein Begriff in einem bestimmten Rechtsbereich oder Zusammenhang hat,²¹ oder ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt beigelegt wurde.²²

Die Sprache des Codex Iuris Canonici von 1917 ist vor allem durch die Arbeiten von Rudolf Köstler²³, Klaus Mörsdorf²⁴ und Pio Ciprotti²⁵ ausführlich beschrieben worden. So konnten bei der Kodifikation von 1983 einige Unstimmigkeiten beseitigt werden. Für den Codex Iuris Canonici von 1983 fehlen vergleichbare Hilfsmittel. Solche sind aber die Voraussetzung für präskriptives sprachwissenschaftliches Arbeiten.

1.2.2 Präskriptive Sprachwissenschaft

Die Herausforderungen für präskriptives sprachwissenschaftliches Arbeiten in der Kanonistik ergeben sich vor allem auf zwei Gebieten: Zum einen aus der Begegnung von Glaubens- und Rechtssprache. Dann aber auch, weil in den jeweiligen Landessprachen eine kirchenrechtliche Fachsprache zu entwickeln ist.

1.2.2.1 Glaubens- und Rechtssprache

Ob gegenwärtig die „prinzipielle Kontestation gegen das Kirchenrecht“ oder die „faktische Ignoranz des [...] geltenden Kirchenrechtes“²⁶, wobei hier unter Ignoranz sowohl Unkenntnis als auch Mißachtung zu verstehen sind, das schwerwiegendere Übel

²⁰ Ebd., 69.

²¹ Vgl.: MAY / EGLER: Kirchenrechtliche Methode, 196.

²² Vgl.: ebd., 198.

²³ KÖSTLER, Rudolf: Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München ⁴1930.

²⁴ MÖRSDORF, Klaus: Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1937, Paderborn 1967 (= Göres-Gesellschaft. Sektion Rechts- und Staatswissenschaft 74).

²⁵ CIPROTTI, Pio: Observaciones al texto del Codex Iuris Canonici, 2. neubearbeitete Auflage, Salamanca 1950.

²⁶ RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: Vorwort, in: Ders. (Hg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven, Freiburg / Breisgau 2006 (= Quaestiones Disputatae 219), 8.

darstellt, kann diskutiert werden. In jedem Falle ist auch, wenn auch nicht ausschließlich, die kirchliche Rechtssprache gefordert.

„Die allgemein verbreitete Juridismus-Kritik besagt ja nichts anderes, als daß eine umfassende rechtliche Normierung von Aussagen, die ihre Bedeutung aus der Ebene der Glaubenssprache beziehen, zu deren Bedeutungsverfremdung durch Vermengung von Sprachebenen führt.“²⁷ Zunächst ist es Aufgabe der Sprache der Kirchenrechtswissenschaft, die „Kluft zwischen Glaubens- und Rechtssprache“²⁸ zu überwinden. Das Problem ergibt sich aber auch für die kirchliche Rechtssprache selbst: „Der Codex Iuris Canonici ist bestrebt, theologische Begründungen und Zusammenhänge [...] im Gesetzestext selbst aufzuzeigen.“²⁹ Dabei bleibt der Gesetzestext oft allzu nahe am Wortlaut des Zweiten Vatikanischen Konzils³⁰. Aber „die Umsetzung von Lehraussagen in rechtliche Regelungen, ist mit dem einfachen Zitat nicht geleistet.“³¹ Es müssen also Wege gesucht werden, um die Ekklesiologie des letzten Konzils in die kanonistische Sprache zu übersetzen – wie Johannes Paul II. es ausgedrückt hat.³²

Wo es um die oben erwähnte Ignoranz geht, geht es nicht nur um die Motivation des einzelnen, sich mit Rechtsnormen zu beschäftigen und dieselben zu beachten. Im kanonischen Recht kommt Rechtsinstituten, wie Konsens und Rezeption, oder remonstratio, desuetudo und consuetudo contra legem eine viel größere Bedeutung zu, als in anderen Rechtsordnungen.³³ „Der kirchliche Gesetzgeber ist [daher] geradezu darauf angewiesen, seine Gesetze so zu gestalten, daß sie auf einen möglichst breiten Konsens treffen, damit sie [...] auch wirksam werden.“³⁴ Um der weit verbreiteten

²⁷ POTZ, Richard: Ist die Sprache des Kodex-Entwurfes verständlich und zeitgemäß?, in: Concilium 17 (1981) 601.

²⁸ Ebd.

²⁹ KRÄMER, Peter: Diözese und Pfarrei. Theologische Leitlinien im Gesetzbuch von 1983, in: ThGl 75 (1985) 188.

³⁰ Vgl.: AYMANS / MÖRSDORF: Kanonisches Recht, 1, 129.

³¹ MÜLLER, Ludger: Theologische Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch. Sinn – Funktion – Problematik, in: MThZ 37 (1986) 36.

³² JOHANNES PAULUS II.: Constitutio Apostolica Sacrae disciplinae leges. 25. Jänner 1983, in: AAS 75 (1983) Pars II, VII – XIV.

³³ Vgl.: MÜLLER, Hubert: Rezeption und Konsens in der Kirche. Eine Anfrage an die Kanonistik, in: ÖAKR 27 (1976) 3 – 21. Vgl. auch: MÜLLER, Ludger: Kirchenrecht als kommunikative Ordnung, in: AfkKR 172 (2003) 353 – 379.

³⁴ MÜLLER, Ludger: Theologische Aussagen, 39 f.

antijuridischen Stimmung Rechnung zu tragen, sollten die Normen des Codex Iuris Canonici von 1983 nicht „nimis ridigae“³⁵, also nicht überaus streng sein. Eher sollte eine theologische und pastorale Sprache gewählt werden. Außerdem sollten keine Pflichten auferlegt werden, wo Anweisungen (inunctiones), Ermahnungen (exhortationes), Ratschläge (suasiones) oder andere die Gemeinschaft der Gläubigen fördernde Mittel genügen.³⁶ So statuiert der Kodex „eine zwar nicht exakt greifbare, jedoch ohne Zweifel vorhandene Verbindlichkeitsabstufung (unterschiedliche Verpflichtungsgrade).“³⁷ Hier wäre es Aufgabe einer Theorie der kirchlichen Rechtssprache unterschiedliche Ausdrücke wie den *cojunctivus iussivus* oder *hortativus*, *debere* oder (*obligatione*) *tenere* in ein festes System zu bringen.³⁸ Praeskriptives sprachwissenschaftliches Arbeiten in der Kanonistik erscheint an dieser Stelle nicht zuletzt auch notwendig, um den juristischen Charakter des kirchlichen Gesetzbuches aufzuzeigen. Denn: „Mit einer sogenannten kerygmatischen Sprache, das heißt einer Sprache der Verkündigung von der biblischen Redeweise her in Unterscheidung und Ergänzung zur theologischen Schulsprache, ist es im Kirchenrecht nicht getan, falls die kerygmatische Bildersprache sich nicht einer juristisch sauberen Begrifflichkeit einfügt und ihr hier im Kirchenrecht rechtens den Vortritt läßt.“³⁹

1.2.2.2 Sprachliche Pluralisierung

Das nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerte Kirchenrecht ist von der Ekklesiologie eben dieses Konzils geprägt. Die Kirche erscheint nun als die *communio fidelium*, als Gemeinschaft der Gläubigen.⁴⁰ Sollte der Codex Iuris Canonici von 1917 vor allem den Priestern eine Richtlinie für ihr pastorales Handeln geben, so wendet sich der Codex von 1983 an alle Gläubigen, und will ihnen „ihren Platz in der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten, ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Erwartungen in ihre rechtlich geordnete Teilhabe am Aufbau des Leibes Christi und der

³⁵ Communicationes 1 (1969) 80.

³⁶ Vgl.: ebd., 79 f.

³⁷ PREE, Helmuth: Bemerkungen zum Normbegriff des CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985) 43.

³⁸ Vgl.: ebd.

³⁹ SÖHNGEN, Gottlieb: Grundfragen einer Rechts-theologie, München 1962, 65.

⁴⁰ SCHMITZ, Heribert: Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: HdbKathKR² 63.

Verwirklichung der kirchlichen Sendung aufzeigen.“⁴¹ Um dies zu gewährleisten, obwohl die Lateinkenntnisse selbst bei Personen mit höherer Bildung nicht mehr so verbreitet sind wie früher,⁴² wurde der Kodex in alle wichtigen Sprachen übersetzt,⁴³ wobei die Übersetzung dem lateinischen Text gegenübergestellt wird.⁴⁴ Dies gilt auch für den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium und andere wichtige Dokumente.

Der authentische und verbindliche Text ist nach wie vor der lateinische, den Übersetzungen kommt nur der „Charakter von Verständnishilfen“⁴⁵ zu. Die Verwendung der lateinischen Sprache bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich: Zunächst wahrt sie die synchrone und die diachrone Einheit in der Rechtstradition. Das bedeutet, daß sie auf der einen Seite der Bildung verschiedener nationaler Rechtstraditionen entgegensteht, zumal die kirchliche Rechtsordnung universalen Geltungsanspruch erhebt. Auf der anderen Seite wird durch sie die Kontinuität der kirchlichen Rechtstradition durch die Zeit gewährleistet, die ja ihren letzten Grund im Willen Jesu Christi selbst findet. Dann aber beschränkt sie als „tote“ Sprache den Einfluß weltlicher Rechtskulturen auf die Interpretation des kirchlichen Rechtes.⁴⁶

Auf der anderen Seite ist eine „sprachliche Pluralisierung“⁴⁷ feststellbar. Wenn auch die Amtssprache der Kurie das Lateinische ist,⁴⁸ so bedient sich die Kurie doch auch moderner Sprachen im Verkehr mit den Teilkirchen. Auch werden viele wichtige Dokumente zur Erleichterung der Rezeption auch in Übersetzung verbreitet. Deshalb sind auch in den modernen Sprachen kirchrechtliche Fachsprachen zu entwickeln oder fortzubilden.⁴⁹ Das betrifft sowohl die Sprache der Kirchenrechtswissenschaft⁵⁰ als auch die kirchliche Rechtssprache selbst.⁵¹

⁴¹ HÖFFNER, Joseph: Geleitwort, in: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevaelar 1983, [V].

⁴² Vgl.: HAERING: Lateinische Sprache, 246.

⁴³ Beispiele für Übersetzungen und Kommentare: HAERING: Lateinische Sprache, 244 f. Anm. 18.

⁴⁴ Vgl.: SECRETARIA STATUS: Normae de latino textu Codicis Iuris Canonici tuendo eodemque alias in linguas convertendo, in: Communicationes 15 (1983) 41.

⁴⁵ AYMANS / MÖRSDORF: Kanonisches Recht, 1, 130.

⁴⁶ Vgl.: HAERING: Lateinische Sprache, 244.

⁴⁷ Ebd.: 242.

⁴⁸ Vgl.: JOHANNES PAULUS II: Constitutio Apostolica de Romana Curia Pastor bonus, in: AAS 80 (1988) 841 – 934, hier Art. 16.

⁴⁹ AYMANS / MÖRSDORF: Kanonisches Recht, 1, 130.

1.2.2.3 Grenzen präskriptiver Sprachwissenschaft

Wenn auch die Rechtssprache zu recht „besondere Aufmerksamkeit“⁵² beansprucht, so muß man sich doch der Grenzen rechtssprachlichen Arbeitens in der Kanonistik bewußt sein.

Für die Sprachwissenschaft ist die Mehrdeutigkeit von Begriffen und Satzstrukturen nicht nur aufgrund der Mehrdeutigkeit ihrer Verwendungsregeln ein Problem, sondern auch aufgrund der Unabgeschlossenheit der Erfahrungshorizonte der Mitglieder einer Sprachgemeinschaft.⁵³ Im Zusammenhang mit einer Kodifikation kommt dieses Problem in doppelter Hinsicht zum Tragen. Zum einen verleihen sie Gesetzen eine besondere zeitliche Dimension: „Kodifikationen geschehen unter dem Anspruch langfristiger Stabilität.“⁵⁴ Das führt zum anderen dazu, daß sie, um eine dynamische Rechtsfortbildung zu garantieren, der allgemeinen gegenüber der kasuistischen Formulierung den Vorzug geben müssen, damit aber auch der unbestimmten gegenüber der bestimmten.⁵⁵ Daher können die Schwierigkeiten, die sich aus der Mehrdeutigkeit von Begriffen und Satzstrukturen ergeben, „aus prinzipiellen Gründen nicht vollständig eliminiert werden.“⁵⁶

Untersuchungen der Wissenschaftstheorien empirischer Wissenschaften haben zudem zu folgender Annahme geführt: Es sei gar nicht möglich, rechtliche Aussagen, etwa über subjektive Rechte oder allgemeine Geschäftsbedingungen, vollständig in einer Umgangssprache wiederzugeben. Für die weltliche Rechtswissenschaft hat diese Annahme zum „Paradoxon der notwendig undemokratisch demokratischen Rechtskontrolle“ geführt, weil also „die Rechtsordnung, die alle angeht, [nur] von

⁵⁰ Vgl.: AYMANS, Winfried: Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechtssprache, in: AYMANS, Winfried / GERINGER, Karl-Theodor: *Iuri Canonico Promovendo* (FS Heribert SCHMITZ), Regensburg 1994, 3 – 22.

⁵¹ Vgl.: FRANK, Engelbert: Die Sprache kirchlicher Ehegerichte und ihre Wahrnehmung durch Betroffene. Über Vorverständnisse und bisherige Untersuchungen zu einem neuen Forschungsgegenstand, in: PUZA, Richard / WEISS, Andreas (Hg.): *Iustitia in caritate* (FS Ernst RÖSSLER), Frankfurt am Main 1997 (= *Adnotationes in ius canonicum* 3) 463 – 473.

⁵² MAY, Georg: *Kirchenrechtswissenschaft*, 92.

⁵³ Vgl.: PODLECH: *Rechtslinguistik*, 110 f.

⁵⁴ POTZ: *Sprache des Kodex-Entwurfes*, 601.

⁵⁵ Vgl.: ebd. 602

⁵⁶ PODLECH: *Rechtslinguistik*, 111.

kompetenten Sprechern verwaltet wird.“⁵⁷ Diese Annahme wird freilich nicht von allen Linguisten uneingeschränkt geteilt.⁵⁸ Es ist aber doch die Frage zu stellen, ob rechtssprachliche Bemühungen alleine Gewähr bieten, daß das kirchliche Recht der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums gerecht wird und sich an alle Glieder des Volkes Gottes wendet.⁵⁹

⁵⁷ Ebd.: 114.

⁵⁸ Vgl.: BRANDT, Wolfgang: Müssen Gesetze schwer verständlich sein, in: ECKERT, Jörn / HATTENHAUER, Hans: Sprache – Recht – Geschichte, Rechtshistorisches Kolloquium 5. – 9. Juni 1990 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Heidelberg 1991 (= Motive – Texte – Materialien 58) 339 – 361.

⁵⁹ SCHMITZ, Heribert: Der Codex Iuris Canonici von 1983, 62.

2 Die Bedeutung der lateinischen Sprache für das kanonische Recht

Wenigstens für die Antike ist es richtiger, nicht von der lateinischen, sondern von der römischen Sprache zu sprechen, denn ihre weite Verbreitung verdankt sie dem römischen Staatsgedanken und Herrschaftswillen.⁶⁰ Freilich gilt auch umgekehrt: Mit der lateinischen Sprache haben sich Romidee und römische Kultur verbreitet. Aber auch ihr späterer Gebrauch als heilige Sprache und als verbindende Sprache haben sie geprägt. Diese historischen und kulturellen Voraussetzungen müssen erörtert werden, bevor sie als Sprache des kanonischen Rechtes gewürdigt werden kann.⁶¹

2.1 Kulturelle und historische Voraussetzungen

„Latein war und ist die Sprache der Kirche.“⁶² Wenigstens gilt dies für die lateinische Tradition. So ist sie Sprache der Liturgie⁶³, der lehramtlichen Verkündigung⁶⁴ und nicht zuletzt des kirchlichen Rechtes. Auch sind wichtige Quellen in lateinischer Sprache abgefaßt, wie die verbindliche Ausgabe der Heiligen Schrift, oder die Schriften bedeutender Kirchenväter.⁶⁵ Trotzdem ist die lateinische Sprache erst spät auch als Kirchensprache Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen geworden. Das Werk Gustav Koffmanes⁶⁶ über die Geschichte des Kirchenlateins war ein erster Versuch sich dem Gegenstand zu nähern. Zum „Vater eines neuen Wissenschaftszweiges“⁶⁷ wurde

⁶⁰ Vgl.: FUHRMANN, Manfred: Geschichte der römischen Literatur, Stuttgart 1999, 14.

⁶¹ Vgl.: BECKER, Hans-Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache für die Verfassung und das Recht der römischen Kirche, in: ECKERT / HATTENHAUER: Sprache – Recht – Geschichte, 26.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl.: VATICANUM II: Constitutio de Sacra Liturgia Sacrosanctum Concilium, in AAS 56 (1964) 97 – 134, hier: Artt. 36, 54, 101.

⁶⁴ Vgl.: HAERING: Lateinische Sprache, 243.

⁶⁵ Vgl.: BECKER, Hans-Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 26.

⁶⁶ KOFFMANE, Gustav: Geschichte des Kirchenlateins. Entstehung und Entwicklung des Kirchenlateins bis auf Augustinus – Hieronymus, Nachdruck aus 1879 – 1891, o. Oa. 1966.

⁶⁷ BECKER, Hans-Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 26.

aber erst Joseph Schrijnen. Er – und die ihm folgende Nimweger Schule – ging von der „Wechselwirkung sozialpsychischer Faktoren“⁶⁸ aus, wobei ihm für die römische Antike Sprache und Religion als Hauptfaktoren galten. Es stellt sich nun die Frage, ob das Christentum die Sprache so weit verändert hat, daß das christliche Latein gegenüber dem paganen eine Sondersprache darstellt.

2.1.1 Das Problem der Sondersprache

Für Joseph Schrijnen war klar, „dass einerseits die Sprache der Religion ihr Gewand verlieh, andererseits aber die Sprache der frühen Christen kraft der Religion ein Gepräge erhielt, das sie zur christlichen Sondersprache erhob.“⁶⁹ Dies sei freilich nicht auf direktem, sondern auf indirektem Wege geschehen. Die „disciplina christianorum, der Gegensatz zwischen alter und neuer Weltanschauung“⁷⁰, habe zur Bildung einer neuen sozialen Gesellschaftsschicht geführt, eben der der Christen. Davon sei die Sprache insgesamt betroffen, die Differenzierung sei „semantischer, lexikologischer, morphologischer, syntaktischer, ja sogar phonetischer Art.“⁷¹ Schließlich, so Schrijnens Schülerin Christine Mohrmann, sei Tertullian zum Schöpfer einer christlichen Literatursprache, ja sogar einer christlichen Rechtssprache geworden.⁷²

Nicht alle Thesen der Nimweger Schule können heute noch aufrecht erhalten werden.⁷³ Schon Christine Mohrmann hat im Rückblick auf das Werk Joseph Schrijnens betont, daß eine Sondersprache keine Sprache für sich sei, „dass also diejenigen, die sich einer Sondersprache bedienen, sich von der allgemeinen Sprachgemeinschaft zwar in gewisser Hinsicht unterscheiden, die Zugehörigkeit zu dieser Sprachgemeinschaft

⁶⁸ SCHRIJNEN, Joseph: Charakteristik des altchristlichen Latein, Nachdruck aus 1933, in: MOHRMANN, Christine: *Études sur le latin des chrétiens*. 4: *Latin chrétien et latin médiéval*, Rom 1977 (= *Storia e Letteratura* 143) 371.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd.: 373.

⁷¹ Ebd.: 374.

⁷² Vgl.: MOHRMANN, Christine: Latein, in: *LThK*² 6, Sp. 809.

⁷³ Vgl.: BECKER, Hans-Jürgen: *Die Bedeutung der lateinischen Sprache*, 27. Vgl. auch: PALMER, Leonard: *Die lateinische Sprache. Grundzüge der Sprachgeschichte und der historisch-vergleichenden Grammatik*, Aus dem Englischen übersetzt von Johannes Kramer, Hamburg 1990, 215.

jedoch nicht aufgegeben haben.“⁷⁴ Heute geht man davon aus, daß christliche Latein „keine eigene Größe“⁷⁵ darstellt. Wenn sich bei Christen „latente oder vordem nur schwach entwickelte Möglichkeiten der Sprache in ungeahntem Umfang entfalten, so rührt das daher, daß sie die Kräfte des gesprochenen Latein nicht brachliegen lassen; zugleich bekundet sich darin, daß sie zwar mit dem gleichen sprachlichen Material arbeiten wie die Heiden, aber durch ihr weit ernsteres und weit umfassenderes Anliegen von selbst zu reicherer und lebendigerer Ausdrucksweise geführt werden.“⁷⁶ Stellt man zudem Tertullians *Apologeticum* neben dessen kurz zuvor entstandene Schrift „*Ad Martyras*“, so ist zum einen zu bemerken, daß die beiden Schriften sehr ähnlichen Gegenständen gewidmet sind, zum anderen, daß Tertullian bei der Revision des *Apologeticums* bemüht war, auf den heidnischen Standpunkt einzugehen.⁷⁷ So versucht er alle christlichen Begriffe und Zitate aus seinem Werk zu entfernen.⁷⁸ „Aber die sprachlichen Änderungen [...] betreffen nur die Termini; nichts deutet darauf hin, daß auch sonst Eigenheiten der «christlichen» Sprache ausgeschieden würden.“⁷⁹ Tertullian kann also nicht als Schöpfer einer christlichen Literatursprache gesehen werden. Nach neueren Untersuchungen⁸⁰, scheint er auch nicht als Schöpfer einer christlichen Rechtssprache zu sein, sondern, „daß vielmehr Anleihen sowohl bei der Rhetorik, wie auch bei der Sprache des Militärs gemacht worden sind.“⁸¹

An dieser Stelle ist natürlich zu fragen, ob eine solche Betrachtung des Verhältnisses von Sprache und Religion nicht gerade am Wesentlichen vorbeiführt. Werden nicht, wenn das „soziale Moment“ betont wird, „gewisse religiös-spirituelle Momente“⁸² vernachlässigt? Die Frage ist für den Theologen von größerer Bedeutung als für den Philologen oder Sprachwissenschaftler, geht es doch um das Verhältnis von „Vertikalismus christlichen Glaubens und christlicher Frömmigkeit“ und

⁷⁴ MOHRMANN, Christine: Nach vierzig Jahren, in: Ders.: *Études sur le latin des chrétiens*. 4: *Latin chrétien et latin médiéval*, Rom 1977 (= *Storia e Letteratura* 143) 114.

⁷⁵ BECKER, Hans-Jürgen: *Die Bedeutung der lateinischen Sprache*, 27.

⁷⁶ BECKER, Carl: *Tertullians Apologeticum*. Werden und Leistung, München 1954, 343 f.

⁷⁷ Vgl.: ebd. 339.

⁷⁸ Vgl.: ebd. 281 – 286.

⁷⁹ Ebd. 339 – 340.

⁸⁰ GAUDEMET, Jean: *Le droit romain dans la littérature chrétienne occidentale du IIIe au Ve siècle*, Mailand 1978 (= *Ius Romanum Medii Aevi* I 3 b).

⁸¹ BECKER, Hans-Jürgen: *Die Bedeutung der lateinischen Sprache*, 27.

⁸² MOHRMANN: *Nach vierzig Jahren*, 114.

„Horizontualismus“⁸³ zwischenmenschlicher Beziehungen bei den frühen Christen. Für Joseph Schrijnen wirkten auch religiöse Begeisterung, religiöser Affekt und religiöse Emphase sprachbildend.⁸⁴ Im folgenden soll die lateinische Sprache jedenfalls auch in ihrer Eigenschaft als heilige Sprache betrachtet werden.

2.1.2 Die heilige Sprache

Unabhängig davon, wie die Eigenständigkeit des Lateins der ersten Christen im Westen des römischen Reiches zu bewerten ist, muß doch die Rolle der ersten lateinischen Bibelübersetzer gewürdigt werden. Ohne Zweifel haben sie die Sprache „mit vielen Wörtern, Ausdrücken und selbst syntaktischen Neuerungen bereichert.“⁸⁵ „Mit der Skrupulosität, die allen alten Bibelübersetzern eigen war [...], mit der ehrerbietigen Scheu vor dem heiligen Texte ziehen sie die Kühnheit der sprachlichen Neubildung vor, als es darauf ankommt die Worte der Hl. Schrift genau und buchstäblich wiederzugeben.“⁸⁶ Damit ist aber auch klar, daß diese Neuerungen in der Hauptsache in Gräzismen und Hebräismen bestehen. Die so entstandene „merkwürdige und urwüchsige“⁸⁷ Sprache wurde immer mehr stilisiert, oder als stilisiert empfunden. Dieser exotische Stil wurde bald als heilig erfahren und die *consuetudo scripturarum* genannt.⁸⁸ Die folgende Entwicklung führt „zu einer zwar noch primitiven, aber dadurch eben rührenden Form einer hieratischen Sprache.“⁸⁹

Um das Wesen einer solchen hieratischen oder Sakralsprache zu erfassen, ist zu beachten, daß Sprache nicht nur dazu dient, um konkrete Tatsachen mitzuteilen. Vielmehr ist sie auch die Dolmetscherin zwischen den verschiedensten Wirkungen des menschlichen Geistes, wie religiöser Erfahrung oder menschlicher Sensibilität. Äußerungen dieser Art können nicht nur individuell erfolgen, sondern sie können sich

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl.: SCHRIJNEN: Charakteristik des altchristlichen Latein, 382.

⁸⁵ MOHRMANN, Christine: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, in: Ders.: *Études sur le latin des chrétiens. 2: Latin chrétien et médiéval*, Rom 1961 (= *Storia e Letteratura* 87) 36.

⁸⁶ Ebd.: 37.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl.: MOHRMANN, Christine: Sakralsprache und Umgangssprache, in: Ders.: *Études sur le latin des chrétiens. 4: Latin chrétien et médiéval*, Rom 1977 (= *Storia e Letteratura* 143) 166.

⁸⁹ MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 37.

auch auf eine kollektive Tradition stützen.⁹⁰ „In diesen Fällen ist der Sprachgebrauch bewußt stilisiert. So gibt es Sprach- und Stilformen, die, von Generation zu Generation überliefert, bewußt von der Sprache als Mitteilungsmittel im tagtäglichen Verkehr abweichen.“⁹¹ Für eine Sakralsprache lassen sich vor allen drei charakteristische Tendenzen beobachten: Zunächst ist ein gewisser Konservativismus zu nennen. Sodann der Wunsch, Fremdwörter aus Sprachen zu übernehmen, die der Gottheit nahestehen. Endlich soll eine gewisse Stilisierung die Spannung zwischen der Welt des Alltags und der Welt des Göttlichen zum Ausdruck bringen.⁹²

Starker Konservativismus hatte schon die heidnischen Gebete Roms ausgezeichnet, deren archaische Sprache schon in klassischer Zeit von den Römern selbst wenigstens teilweise nicht mehr verstanden wurde.⁹³ Man hat, versucht diesen Umstand mit dem magischen Charakter dieser Gebete zu erklären. Aber das römische Gebet setzt die Gottheit keinem Zwang aus, entbehrt also jedes magischen Charakters. Der Grund dürfte „der juridische Formalismus der Römer, der auch für ihren Kult bestimmend war“,⁹⁴ gewesen sein. Allgemein gilt aber für Sakralsprachen: „Diese stilisierte Sprachform verringert in ihrer isolierten Stellung die Verständlichkeit zugunsten anderer Elemente, die wegen ihrer geistigen Wirkung bevorzugt werden.“⁹⁵

Auch in einem anderen Punkt schließt die lateinische Sakralsprache der Christen unmittelbar an die der Heiden an: Auf der einen Seite war die Bereitschaft groß, Fremdwörter wie maranatha, Sabaoth, hosanna, alleluia oder amen zu übernehmen. Dies geschah teilweise: „propter sanctiorem auctoritatem, quamvis interpretari potuissent“, teilweise, da die Wörter als unübersetzbar galten, weil „quae verba motum animi significant potius quam sententiae conceptae ullam particulam“.⁹⁶ Ganz anders verhält es sich auf der anderen Seite mit technischen Fremd- und Lehnwörtern, die etwa ganz bestimmte kirchliche Sachen andeuten. Sie stören den sakralen Charakter und werden daher gemieden. An dieser Stelle greift die christliche Sakralsprache oft auf heidnische

⁹⁰ Vgl.: MOHRMANN: Sakralsprache und Umgangssprache, 163 f.

⁹¹ Ebd.: 164.

⁹² Vgl.: BECKER, Hans-Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 29.

⁹³ Vgl.: MUTH, Robert: Einführung in die griechische und römische Religion, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Darmstadt 1998, 308.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ MOHRMANN: Sakralsprache und Umgangssprache, 165.

⁹⁶ Aurelius Augustinus: De doctrina christiana, 2,16.

Vorbilder zurück, so findet man das heidnische *preces* deutlich häufiger als das christliche *oratio*.⁹⁷

Eine ähnliche Ambivalenz läßt sich in bezug auf die Stilisierung der christlichen Sakralsprache beobachten. Auf der einen Seite knüpft die Stilisierung des Canon Missae an „typisch römische, uralte Gebetsformen“⁹⁸ an: Er zeichnet sich durch juristisch anmutenden Wortreichtum und ausbalancierte Kadenz aus. Demgegenüber sind die Orationen stark rhetorisch geprägt, durch beschränkten Wortschatz, Monotonie und wiederkehrende Formeln.⁹⁹

Abschließend ist zu bemerken, daß der Übergang von der griechischen zur lateinischen Liturgiesprache wohl nicht den Übergang zur Volkssprache in der Liturgie darstellt.¹⁰⁰ Das oben beschriebene Latein war „für den Durchschnittsrömer des 4. und 5. Jahrhunderts zweifellos schwer verständlich“.¹⁰¹ Vielmehr ist dieser Übergang „Teil eines umfassenden Projekts zur Evangelisierung der spätantiken römischen Kultur“, zu dem auch „die Christianisierung des öffentlichen Raumes, wie die bedeutenden Kirchenbauten der Stadt Rom belegen, sowie die Schaffung eines christlichen Kalenders“¹⁰² gehört. So ist die lateinische Sprache zu einer „besonderen Kirchensprache“ geworden, weil sich zwischen ihr und der westlichen Kirche „eine so enge Symbiose herausgebildet hat, daß der Gebrauch gerade dieser Sprache in Predigt, Gottesdienst und Rechtssetzung zum Identitätsmerkmal ... geworden ist“.¹⁰³ So waren in der Auseinandersetzung mit dem Arianismus für die Bewohner der Westprovinzen des Römischen Reiches „Orthodoxie, also Katholizität, und *romanitas* samt *latinitas* zusammengewachsen.“¹⁰⁴ Auch die Konflikte um die Slavenmission und die Feier der

⁹⁷ Vgl.: MOHRMANN: Sakralsprache und Umgangssprache, 168.

⁹⁸ Ebd.: 169.

⁹⁹ Vgl.: ebd.

¹⁰⁰ Vgl.: LANG, Uwe Michael: Überlegungen zu Liturgie und Volkssprache, in: Theologisches 37 (2007) Sp. 117 f.

¹⁰¹ MOHRMANN: Sakralsprache und Umgangssprache, 168. Vgl. auch: KLÖCKENER, Martin: Zeitgemäßes Beten. Meßorationen als Zeugnisse einer sich wandelnden Kultur und Spiritualität, in: MESSNER, Reinhard / NAGEL, E. / PACIK, R. (Hg.): Bewahren und Erneuern. Studien zur Meßliturgie (FS Hans Bernhard Meyer SJ), Innsbruck 1995 (= Innsbrucker theologische Studien 42) 126 f.

¹⁰² LANG: Überlegungen zu Liturgie und Volkssprache, Sp. 117.

¹⁰³ KRETSCHMAR, Georg: Kirchensprache, in: TRE 19, 74.

¹⁰⁴ Ebd.: 80.

Liturgie in slavischer Sprache zeigen die Bedeutung der lateinischen Sprache für die Kirche des Westens.¹⁰⁵

2.1.3 Die verbindende Sprache

Als das Christentum erstmals im Westen gepredigt wurde, fand es dort ein einheitliches lateinisches Sprachgebiet vor. „Von dieser Spracheinheit, welche die politische Macht Roms mit der strengen Hand des Beherrschers geschaffen hatte, hat das Christentum im Westen die Früchte gepflückt.“¹⁰⁶ Im 6. Jahrhundert waren die meisten Einwohner des alten Römischen Reiches Christen. Die Schwäche und der Untergang des Römischen Reiches behindern die Ausbreitung des Christentums nicht: „Das Christentum wurde in ungefähr demselben Maße stärker, wie das Römerreich schwächer wurde.“¹⁰⁷ Nachdem das Lateinische im allgemeinen Gebrauch durch die romanischen Sprachen abgelöst wurde, hörte es zwar auf Muttersprache zu sein, aber es übernahm eine neue Funktion. Diese wurde zu Recht als die einer „Vatersprache“ bezeichnet.¹⁰⁸ Es bleibt „der große einigende Faktor ..., der Altertum und neue Zeit zusammenführte, der Völker und Kulturen zusammenband, der aber auch die Einheit [...] von Kirche und Welt aufs stärkste förderte.“¹⁰⁹

Damit sind wir aber auf die theologische Relevanz der Sprache im allgemeinen und konkret auf die Bedeutung des Lateinischen für die Sendung der Kirche verwiesen: Die Kirchenväter deuten mit der spätjüdischen und frühchristlichen Tradition die Teilung der einen Menschheit in verschiedene Nationen vor allem als ein sprachliches Problem. Der Gebrauch unterschiedlicher Sprachen ist es, der die Menschen voneinander trennt. Die Väter „sehen in dieser Sprachverwirrung das Zeichen des Sündenfalls, dessen Überwindung in Christus Jesus angebrochen ist.“¹¹⁰ Wie dies

¹⁰⁵ Vgl.: ebd. 81.

¹⁰⁶ MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 35.

¹⁰⁷ JANSON, Tore: Latein. Die Erfolgsgeschichte einer Sprache. Ins Deutsche übertragen von Johannes Kramer, Hamburg 2002, 84.

¹⁰⁸ Vgl.: VON DEN STEINEN, Wolfram: Das mitelaterliche Latein als historischen Phänomen, in: SZG 7 (1957), 1 – 3. Vgl. auch: KINDERMANN, Udo: Latein, in: LThK³ 6, Sp. 660.

¹⁰⁹ MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 51.

¹¹⁰ RATZINGER, Joseph: Die Einheit der Nationen. Eine Vision der Kirchenväter. Unveränderte, mit einem neuen Vorwort versehene Neuauflage, Salzburg 2005, 99.

konkret geschieht, wird freilich unterschiedlich gedeutet: Für Eusebius von Cäsarea wird die Sprachvereinigung durch die Einheit der Reichssprache des neuen Rom, also auf politischem, theokratischem Wege hergestellt.¹¹¹ Für Origenes hingegen ist die Sprachvereinigung „eine streng eschatologische Gabe, die Hoffnung richtet sich also direkt auf das Eschaton.“¹¹² Ist für Origenes das Pfingstwunder nur „einmaliges eschatologisches Zeichen“¹¹³, so ist es für Augustinus „Darstellung dessen, was in der Kirche fortan geschieht: Die Kirche überspannt alle Länder und Sprachen“.¹¹⁴ Die Kirche spricht, weil sie mit dem heiligen Geist begabt ist, zu den Menschen aller Zeiten, Sprachen und Nationen.

Als Sprache der Wissenschaft erlaubt das Lateinische der Kirche, die Kontinuität durch die Zeit zu wahren. Als internationale Sprache ermöglicht es der Kirche zu allen Menschen zu sprechen. Im folgenden soll es daher unter diesen beiden Aspekten betrachtet werden.

2.1.3.1 Die Wissenschaftssprache

Mit dem Untergang des römischen Reiches brach auch das Schulwesen zusammen. Damit drohte der Verlust der literarischen und sprachlichen Kultur. In dieser schwierigen Zeit konnte die Bildung der Geistlichen noch einigermaßen aufrechterhalten werden, wenigstens soweit, daß sie die liturgischen Texte lesen und verstehen konnten. „So erwies sich [...] die liturgische Sprache als ein kulturerhaltender Faktor.“¹¹⁵ Das christlich geprägte Schulwesen verfolgte freilich ganz andere Ziele als das heidnische. Die christlichen Kloster- und Domschulen sollten vor allem lehren, auf Latein zu beten, sollen zur Lektüre der heiligen Schrift und der Kirchenväter anleiten. Doch auch nach „der ‚Übernahme‘ des Schulwesens durch die Kirche“¹¹⁶ blieb es notwendig, sich mit den Schriften und Gedanken heidnischer Autoren zu beschäftigen.

¹¹¹ Vgl.: ebd. 102.

¹¹² Ebd. 99.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd. 100.

¹¹⁵ MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 49.

¹¹⁶ KINDERMANN: Latein, Sp. 660.

Es galt, ihre unchristlichen Lehren zu widerlegen, ihre eigenen Argumente gegen sie selbst zu wenden: Es galt, „den Heiden ihre Waffen aus den Händen zu winden.“¹¹⁷

Die Verbindung mit dem spätantiken Latein konnte vor allem dank der irisch-angelsächsischen Mönche aufrechterhalten werden. Als im 5. Jahrhundert Irland und England missioniert wurden, gelangte das Christentum, und mit ihm die Klosterbewegung, erstmals in Länder, in denen Latein niemandes Muttersprache war. So pflegten die Mönche das spätantike Latein, das sie „aus dem Rom Gregors des Großen bekommen“¹¹⁸ hatten, während sich in Europa die Umgangssprache allmählich so stark vom Latein antiker Texte unterschied, daß selbst Menschen mit Schulbildung Schwierigkeiten hatten, „nach klassischem Muster“¹¹⁹ zu schreiben. Irisch-angelsächsische Mönche wie Alkuin prägten schließlich die große Erneuerungsbewegung des 8. Jahrhunderts, die Karolingische Renaissance. Diese brachte daher eine Erneuerung der profanen Schultradition. In dieser Zeit wurde aber auch durch die Liturgie und die Lektüre der Kirchenväter „die Verbindung mit der christlichen [...] Sprachtradition aufrecht“¹²⁰ erhalten. Damit wurde „ein gewisser Dualismus“¹²¹ für das Mittelalter prägend: Auf der einen Seite stand die Schultradition, die auf die antike Schule zurückgeht. Auf der anderen Seite stand die christliche Sprachtradition, die sich auf die Liturgie, die Vulgata und die Kirchenväter stützt.

Als Schulsprache diente das Lateinische auch als Sprache der Philosophie. Dies konnte nicht ohne Folgen für die Gestalt des Lateinischen bleiben, „denn Philosophie zu betreiben ist vielleicht die schwierigste Art, Sprache anzuwenden.“¹²² Die antike Philosophie wurde von griechischen Autoren dominiert. Von den lateinischen Autoren wurden allein Cicero und Seneca viel gelesen. In der Spätantike nahm die Kenntnis des Griechischen aber stark ab. Das Wissen der griechischen Philosophen war fast nur noch über lateinische Autoren wie Boëthius oder Cassiodor zugänglich.¹²³ Als nun im 12. und 13. Jahrhundert die Werke des Aristoteles über arabische Vermittlung auch auf Latein zugänglich wurden¹²⁴, entwickelte sich das Lateinische, neben dem

¹¹⁷ JANSON: Latein, 97.

¹¹⁸ MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 49.

¹¹⁹ JANSON: Latein, 91.

¹²⁰ MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 50.

¹²¹ Ebd.

¹²² JANSON: Latein, 135.

¹²³ Vgl.: ebd.

¹²⁴ Vgl.: ebd. 137.

Griechischen, zu einer „Fachsprache des abstrakten Denkens“, es war zur „philosophisch- theologischen Fachsprache“¹²⁵ geworden.

Der Einfluß des Griechischen beschränkte sich dabei im wesentlichen auf die Terminologie. Auch die Renaissance konnte die Sprache selbst kaum verändern: „Die Renaissance hat im Leben der Kirche Roms durch die bildenden Künste [...] viel mehr bleibende Spuren hinterlassen, als sie es in der sprachlichen Tradition getan hat.“¹²⁶ Erst mit der Gegenreformation wird innerhalb der Kirche jener Klassizismus heimisch, der die Sprache Ciceros und Vergils für verbindlich erklärt. In dieser Zeit begegnen wir auch erstmals dem Begriff *Latinitas* in jener Bedeutung, in der wir ihn auch heute noch gebrauchen: „*Latinitas* ist Latein, geschrieben nach den Normen des Ciceronianischen (oder vermeintlich Ciceronianischen) Lateins.“¹²⁷ Und eben dieses Latein findet sich in theologischen Handbüchern, wie in Hieronymus Noldins *Summe der Moraltheologie*¹²⁸, die noch Mitte des 20. Jahrhunderts für die theologische Ausbildung maßgeblich war.¹²⁹

2.1.3.2 Die internationale Sprache

Das Lateinische war nicht nur die Sprache der katholischen Theologen, sondern aller Philosophen und Theologen. Bisweilen waren evangelische Theologen „stolz darauf ... kompetentere Lateiner zu sein als mancher ihrer katholischen Kollegen.“¹³⁰ Der gemeinsame Gebrauch der lateinischen Sprache hatte große Vorteile: So spielte die Herkunft eines Philosophen oder Theologen keine Rolle. „Die europäischen Philosophen diskutierten ohne Grenzen in ganz Europa miteinander.“¹³¹ Das änderte sich in Frankreich um die Mitte des 17., in Deutschland Anfang des 18. Jahrhunderts. So waren auf der Leipziger Buchmesse im Jahre 1701 noch 55 % der Bücher in

¹²⁵ MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 52.

¹²⁶ Ebd.: 52-53.

¹²⁷ Ebd.: 59.

¹²⁸ NOLDIN, Hieronymus: *Summa Theologiae Moralis. Iuxta Codicem Iuris Canonici. Scholarium usui*. Ab der 17. Aufl. bearbeitet von Albert Schmitt, 3 Bde., Innsbruck ²²1934.

¹²⁹ Vgl.: KRÄTZL, Helmut: *Im Sprung gehemmt. Was mir nach dem Konzil noch alles fehlt*, Mödling ³1998, 79.

¹³⁰ BECKER, Hans-Jürgen: *Die Bedeutung der lateinischen Sprache*, 32. Vgl. auch: BURKE, Peter: *Küchenlatein. Sprache und Umgangssprache in der frühen Neuzeit*. Aus dem Englischen von Robin Cackett, Berlin 1987 (= Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek 14), 35.

¹³¹ JANSON: *Latein*, 139.

lateinischer Sprache geschrieben, 1740 aber nur noch 27 %.¹³² Durch den Verlust der einen gemeinsamen Sprache entstanden in den verschiedenen Ländern verschiedene philosophische Schulen, so behandelte die englische Philosophie im 19. Jahrhundert ganz andere Inhalte als die französische oder die deutsche. Durch den Verlust des Lateinischen war es schwieriger geworden „einander zu verstehen“¹³³. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auch in der Medizin¹³⁴ oder in anderen Wissenschaften¹³⁵ beobachten. Erhalten bleibt das Lateinische hingegen dort, wo es notwendig ist, über nationale Grenzen hinweg eine einheitliche und eindeutige Terminologie zu benutzen: Für Zoologen und Botaniker „hat das Lateinische also weiterhin eine wichtige praktische Verwendung“¹³⁶, weil sich das Benennungssystem von Karl von Linné durchgesetzt hat, das jeder Spezies einen eindeutigen lateinischen Namen und eine lateinische Beschreibung zuweist.

Das Lateinische war als Gelehrtensprache so mächtig, daß bedeutende nationalsprachliche Werke ins Lateinische übersetzt wurden, um sie einer internationalen Leserschaft zugänglich zu machen. Zu nennen sind Chaucers „Troilus and Cressida“, Boccaccios „Decamerone“ oder Froissarts „Chroniques“. Die Benützung des Lateinischen war eben bis ins 18. Jahrhundert „die einzig sichere Methode, ein internationales Publikum zu erreichen.“¹³⁷ Dementsprechend wurden durch die Jahrhunderte Unterhandlungen zwischen Vertretern verschiedener Staaten und internationale Verträge lateinisch abgefaßt. Heute werden solche Verträge in den verschiedenen Sprachen der beteiligten Parteien festgeschrieben. Dies führt im Konfliktfall zu Schwierigkeiten, weil unklar bleibt, welche Fassung als Grundlage für die Auslegung dienen soll.¹³⁸ Auch in der Innenpolitik konnte das Lateinische eine bedeutende Rolle spielen: So war es bis zum Jahre 1844 die offizielle Sprache des Königreiches Ungarn. Die Akten des Ungarischen Parlamentes wurden auf Latein geführt, „und aller Wahrscheinlichkeit nach wurden auch die meisten Reden in dieser Sprache gehalten, denn wie anders hätten sich Ungarn, Kroaten und Slowaken

¹³² Vgl.: BURKE: Küchenlatein, 37.

¹³³ JANSON: Latein, 139.

¹³⁴ Vgl.: ebd. 139 – 143.

¹³⁵ Vgl.: ebd. 147 – 151.

¹³⁶ Ebd.: 143.

¹³⁷ BURKE: Küchenlatein, 44.

¹³⁸ Vgl.: BECKER, Hans- Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 32.

untereinander verständigen sollen.“¹³⁹ Die lateinische Sprache war also „ein bedeutender Faktor in der Förderung der kirchlichen, kulturellen und politischen Einheit. Latinität wurde zu einem der wesentlichen Kennzeichen Westeuropas.“¹⁴⁰

Lange Zeit kam dem Lateinischen schließlich eine besondere Bedeutung als Sprache der Rechtspflege zu. Trotz heftiger Kritik, dies geschehe zum Nachteil der Armen, blieb das Latein im Kirchenstaat bis zur Revolution von 1831 die Sprache der weltlichen Rechtsprechung. Selbst in England, wo das Römische Recht verhältnismäßig geringen Einfluß ausgeübt hat, zeigen Begriffe, wie „habeas corpus“ die Bedeutung des Lateinischen auf diesem Gebiet.¹⁴¹ Anders als das weltliche Recht, „wird im allgemeinen Bewußtsein das kanonische Recht auch in der Gegenwart weithin mit der lateinischen Sprache verknüpft.“¹⁴² Im folgenden soll diese als Sprache des kanonischen Rechtes betrachtet werden.

2.2 Die Sprache des kanonischen Rechtes

In Anbetracht der Tatsache, daß heute bisweilen schon die Existenzberechtigung des kanonischen Rechtes in der Kirche bestritten wird,¹⁴³ „ergibt sich der Wunsch, ja die Forderung, die Beziehung zwischen dem Recht der Kirche und ihrem Glauben nicht aus den Augen zu verlieren.“¹⁴⁴ Die Aufmerksamkeit der Kirchenrechtswissenschaft muß

¹³⁹ BURKE: Küchenlatein, 42.

¹⁴⁰ LANG, Uwe Michael: Die Stimme der betenden Kirche. Überlegungen zur Sprache der Liturgie, aus dem englischen Originaltext übersetzt von Ute Spengler, durchgesehen vom Autor, Freiburg im Breisgau 2012 (= Neue Kriterien 14) [englisch: The Voice of the Church at Prayer, San Francisco 2012] 92.

¹⁴¹ Vgl.: ebd.

¹⁴² HAERING: Lateinische Sprache, 237.

¹⁴³ ROUCO VARELA, Antonio / CORECCO, Eugenio: Sakrament und Recht – Antinomie in der Kirche, herausgegeben von Libero Gerosa und Ludger Müller, Paderborn 1998 (= Kirchenrecht im Dialog 1) 11. Vgl. auch: GEROSA, Libero / MÜLLER, Ludger: Kirche ohne Recht? Stand und Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft heute, Paderborn 2003 (= Kirchenrecht im Dialog 3) 11 – 18. Vgl. auch: MÜLLER, Ludger: Das kanonische Recht zu Beginn des dritten Jahrtausends, in AfkKR 169 (2000) 371 – 376.

¹⁴⁴ MÜLLER, Ludger: Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft – Rückblick und Ausblick, in: ERDÖ, Péter: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung, herausgegeben von Ludger Müller, Berlin 2006 (= Kirchenrechtliche Bibliothek 4), 173.

sich also auf die gemeinsamen Quellen von Glaube und Recht in der Kirche richten, zunächst auf die Heilige Schrift des Alten und insbesondere des Neuen Testaments,¹⁴⁵ dann aber auch auf die dogmatische, liturgische, spirituelle und disziplinäre Tradition der Kirche.¹⁴⁶

Auch die Betrachtung der kirchlichen Rechtssprache darf sich daher nicht auf die Sprache des Codex Iuris Canonici von 1983 beschränken, sondern muß vielmehr mit einem geschichtlichen Rückblick beginnen. Denn „die eigene Bedeutung der in den kirchlichen Gesetzbüchern verwendeten Wörter“ kann „nicht aus den Gesetzbüchern selbst“ erschlossen werden, „sondern [nur] aus der kirchlichen Lehre.“¹⁴⁷

2.2.1 Geschichtlicher Rückblick

Am Beginn der Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen steht die gelebte Ordnung.¹⁴⁸ Diese muß sprachlich gefaßt werden, soll sie sich Geltung verschaffen.¹⁴⁹ Dabei ist zu bedenken, daß die ersten Christen im Westen des römischen Reiches, obwohl sie in der Liturgie zunächst noch Griechisch sprachen, „tief in der römischen Kultur verwurzelt“¹⁵⁰ waren. Daher kam dem römischen Recht und seiner Rechtssprache in allem, was die gesellschaftliche Stellung betrifft, eine besondere Bedeutung zu. Das betraf die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeinden genauso, wie den sakralrechtlichen Status der Begräbnisplätze. Auch der Apostel Paulus appellierte, wenn auch strittig bleibt, ob er tatsächlich das römische Bürgerrecht besaß,¹⁵¹ nach Rom, wo er endlich das Martyrium erlitt.

¹⁴⁵ Vgl.: HEGGELBACHER, Othmar: Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechtes bis zum Konzil von Nizäa 325, Freiburg (Schweiz) 1974, 1 f.

¹⁴⁶ Vgl.: MÜLLER: Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft, 173.

¹⁴⁷ MÜLLER, Ludger: Codex und Konzil. Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als Kontext zur Interpretation kirchenrechtlicher Normen, in: AfKKR 169 (2000) 489.

¹⁴⁸ Vgl.: ERDÖ, Péter: Die Quellen des Kirchenrechtes. Eine geschichtliche Einführung, Frankfurt am Main 2002 (= Adnotationes in Ius Canonicum 23), 12.

¹⁴⁹ Vgl.: OPLATKA-STEINLIN: Untersuchungen zur neuhochdeutschen Gesetzessprache, 527.

¹⁵⁰ BECKER: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 32.

¹⁵¹ Vgl.: CONZELMANN, Hans / LINDEMANN, Andreas: Arbeitsbuch zum Neuen Testament, Tübingen 132000, 547.

Im Rahmen des spätantiken römischen Reiches wuchs die Kirche zu einer weltumspannenden Organisation heran, wie sie es bis heute geblieben ist. Dabei bestimmte die kaiserliche Gesetzgebung ihre Stellung im Reich. Die Kirche nahm aber auch ihrerseits Einfluß auf die kaiserliche Gesetzgebung, und damit auf das spätrömische Recht überhaupt.¹⁵² Zeugnis dafür legt eine Verordnung aus dem Jahre 315 ab, die die Brandmarkung des Gesichtes verurteilter Verbrecher, mit dem Hinweis auf die Gottesebenbildlichkeit des Menschen, verbietet. „Der biblisch-christliche Charakter dieser Begründung ist unverkennbar.“¹⁵³ Dasselbe gilt wohl vom Sonntagsgesetz Kaiser Konstantins vom März oder Juli 321, das am Tag des Herrn Arbeitsruhe bei Gericht und für das Handwerk anordnet.¹⁵⁴

„Als die Kirche daranging, ihre Angelegenheiten durch Normen zu regeln, kann es nicht wundernehmen, daß die dabei verwandte Sprache sich der Ausdrucksweise der römischen Rechtsordnung anpaßte.“¹⁵⁵ Wurden anfangs kirchliche Normen, wie die Beschlüsse von Konzilien und Synoden oft noch in griechischer Sprache formuliert, so wurde nach und nach die lateinische vorherrschend.¹⁵⁶ Mit Papst Damasus (366 – 384) setzte zudem eine umfangreiche Dekretalengesetzgebung der Päpste ein. Diese Rechtsquellen wurden in Sammlungen zusammengestellt. Deren bedeutendste war das um 500 von Dionysius Exiguus verfaßte Corpus Canonum.¹⁵⁷ Es war so bedeutend, daß „ältere und jüngere Sammlungen, wie die Collectio Avellana oder die Quesnelliana dahinter zurücktraten.“¹⁵⁸ Auch die Concordia discordantium canonum des Magister Gratian von Bologna stützt sich noch auf das Corpus Canonum. Diese Sammlung, das Decretum Gratiani, war die bedeutendste des hohen Mittelalters und wurde zum „Ausgangspunkt einer eigenständigen Wissenschaft vom Kirchenrecht.“¹⁵⁹ Es bildet zusammen mit in amtlichem Auftrag erstellten und promulgierten Sammlungen das

¹⁵² Vgl.: FEINE, Hans Erich: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, in: ZSRG.K 42 (1956) 3.

¹⁵³ BAUS, Karl: Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche, in: HKG I (1962) 468.

¹⁵⁴ Vgl.: ebd.

¹⁵⁵ BECKER, Hans-Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 33.

¹⁵⁶ Vgl.: HAERING: Lateinische Sprache, 240.

¹⁵⁷ Vgl.: WIRBELAUER, Echhard: Dionysius Exiguus, in: DÖPP, Siegmund / GEERLINGS, Wilhelm (Hg.): Lexikon der antiken christlichen Literatur, Freiburg / Basel / Wien ³2002, 205 – 207.

¹⁵⁸ BECKER, Hans-Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 33.

¹⁵⁹ HAERING: Lateinische Sprache, 240. vgl. auch: LANDAU, Peter: Gratian von Bologna, in: TRE 14, 124 – 130.

Corpus Iuris Canonici: dem Liber Extra Gregors IX., dem Liber Sextus Bonifaz' VIII., den Constitutiones Clementinae und den Extravaganten-Sammlungen.¹⁶⁰

Im Dekret Gratians finden sich etwa 200 Fragmente, die direkt aus dem Corpus Iuris Civilis entnommen sind. Von weitaus größerer Bedeutung als die direkte, ist die indirekte Überlieferung des römischen Rechtsdenkens über die Canones und Dekretalen der Spätantike oder die zahllosen Zitate aus den Schriften der Kirchenväter.¹⁶¹ Im folgenden muß also die Beziehung zwischen dem römischen Recht und dem Recht der Kirche untersucht werden, um den Einfluß zu ermessen, den die Sprache des römischen Rechtes auf die kirchliche Rechtssprache ausgeübt hat.

2.2.1.1 Ecclesia vivit lege Romana

Der hier als Überschrift gewählte Satz ist mehrfach, so etwa in der Lex Ribuariorum oder im Liber Papiensis, belegt und drückt ursprünglich das Personalitätsprinzip in der mittelalterlichen Kirche aus.¹⁶² Er hat aber unterdessen einen weiten Weg zurückgelegt und ist zum „nahezu indispensablem Topos rechtsgeschichtlicher Handbücher, ja sogar zum Stichwort eines renommierten Handwörterbuches geworden.“¹⁶³ Es geht nämlich nicht nur um die Überlieferung antiker Rechtsquellen, um den Fortbestand des Urkundenwesens oder antiker Beamten und Verwaltungseinrichtungen in der Kirche. Vielmehr ist die Kirche selbst „als ganze wie in ihren Teilen, eine Verfassungsinstitution des römischen Reiches gewesen. Als Römerin ist sie der Germanenwelt gegenübergetreten und römisch ist ihr Antlitz noch lange geblieben.“¹⁶⁴ Wenn auch das Römische Recht, das in der hochmittelalterlichen Kirche gepflegt wurde, „nur teilweise auf echter Kontinuität“¹⁶⁵ beruht, so hatte die Kirche doch das antike Kulturgut, allen voran das schriftlich-literarische, bewahrt und konnte davon neuen, originellen Gebrauch machen. So konnte sie die ideelle Einheit des christlichen

¹⁶⁰ Vgl.: SPENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese: Corpus Iuris Canonici, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, I 367 – 370.

¹⁶¹ Vgl.: BECKER, Hans-Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 34.

¹⁶² Vgl.: ERLER, Adalbert: Ecclesia vivit lege Romana, in: HDRG I, Sp. 798.

¹⁶³ FÜRST, Carl Gerold: Ecclesia vivit lege Romana?, in: ZSRG.K 61 (1975) 17.

¹⁶⁴ FEINE: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, 2.

¹⁶⁵ ERLER: Ecclesia vivit lege Romana, Sp. 798.

Abendlandes und den Reichsgedanken bewahren und zur Erneuerung des westlichen Kaisertums, zur *renovatio imperii* beitragen.¹⁶⁶

An dieser Stelle muß also zunächst das Fortleben des Römischen Rechtes in der Kirche beleuchtet werden, dann aber auch das Wiederaufleben desselben im hohen Mittelalter.

2.2.1.1.1 Vom Fortleben des Römischen Rechtes in der Kirche

Eines der bedeutendsten Erbstücke des römischen Rechtes ist gewiß der Rechtssatz *consensus facit nuptias*, der „zur Grundlage des im Ma. entwickelten sakramentalen Eherechts geworden“¹⁶⁷ ist. Es lassen sich bei den Kirchenvätern durchaus Belege für die vermeintlich uneingeschränkte Gültigkeit dieses Grundsatzes finden: „Non enim defloratio virginitatis facit coniugium, sed pactio coniugalis.“¹⁶⁸ Dagegen läßt sich jedoch mit Berufung auf Gen 2,24, Mt 19,5f., Mk 10,7, 1 Kor 6,16 oder Eph 5,31, die alle von *una caro* sprechen, einwenden, „daß die *copula* als zweites wesentliches Element der vollkommenen und unauflöslichen Ehe im christlichen Sinne aufgefaßt wurde.“¹⁶⁹

Das Problem läßt sich an Hand der Diskussion über die Muttergottesehe verdeutlichen. Es geht konkret um die Frage, ob die jungfräuliche Verbindung zwischen Maria und Josef überhaupt eine Ehe war. Soll der Rechtssatz *consensus facit nuptias* uneingeschränkt gelten, so spielt die Frage nach dem Vollzug oder dem Nichtvollzug keine Rolle. Aber bei der Interpretation der Szene unter dem Kreuz, als Jesus Maria dem Lieblingsjünger anvertraut, fragt Ambrosius: „Quomodo marito [Joseph] uxorem tolleret, si fuerat Maria mixta coniugio et usum thori coniugalis agnoverat?“¹⁷⁰ Auch Hieronymus geht davon aus, daß Maria und Joseph nicht verheiratet waren, weil Maria Jungfrau blieb: „Cum virum audieris, suspicio tibi non subeat nuptiarum; sed recordare consuetudinis Scripturarum, quod sponsi viri, et sponsae vocentur uxores. [...] Non ab alio inventa est nisi a Joseph, qui paene licentia maritali futurae uxoris omnia noverat.“¹⁷¹ Auch Augustinus, der der Verbindung zwischen Maria und Joseph durchaus Ehequalität zuspricht, sieht hier ein Problem. Er sieht die Lösung darin, daß

¹⁶⁶ Vgl.: FEINE: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, 2.

¹⁶⁷ Ebd. 5.

¹⁶⁸ Ambrosius: De institutione virginis et sanctae Mariae virginitate perpetua, in: PL 16, 316.

¹⁶⁹ FÜRST: Ecclesia vivit lege Romana?, 23.

¹⁷⁰ Ambrosius: De institutione virginis, 318.

¹⁷¹ Eusebius Hieronymus: Commentaria in evangelium Matthaei, in: PL 26, 23f.

Maria und Joseph sehr wohl als Eltern Jesu anzusprechen seien, wenn auch nur dem Geiste, nicht dem Fleische nach.¹⁷² So verfügt für ihn auch die Muttergottesese über alle drei bona matrimonii: „Prolem cognoscimus ipsum dominum Jesum; fidem, quia nullum adulterium; sacramentum, quia nullum divortium: Solus ibi nuptialis concubitus non fuit.“¹⁷³ So tritt neben das Erbe des römischen Rechtes ein zweites christliches Element: Das kirchliche Recht „ist nicht einseitig römisch, sondern es ist ein ausgeglichenes Ergebnis juristischen und theologischen Gedankengutes; es ist ein Drittes: kanonistisch.“¹⁷⁴

Auch die Betrachtung der Geschichte des Prozeßrechtes ergibt ein ähnliches Bild: So lassen sich etwa für das Prozeßrecht der Didaskalie neben römisch-rechtlichen auch jüdische und spezifisch christliche Elemente erweisen. Nicht zuletzt die Debatte zwischen den Anhängern der römischen und der jüdischen These für die Entstehung des kirchlichen Prozeßrechtes haben dies deutlich gemacht.¹⁷⁵

Mit Blick auf die kirchliche Organisation insgesamt und die kirchliche Verfassung zeigt sich der starke Einfluß des römischen Rechtes. So orientiert sich die Provinzialgliederung und -verfassung unmittelbar an der diokletianischen Reichsgliederung.¹⁷⁶ Dies gilt auch, wenn es regionale Unterschiede gab. In der afrikanischen, der spanischen und teilweise auch der gallischen Kirche kam die Stellung des Metropolitens dem weiheältesten Bischof zu. Dieses Senioratsprinzip erfreute sich sogar päpstlicher Bestätigung: „Sed de Africae primatibus aliter intelligendum est, quia in singulis eius provinciis antiquitus primates instituebantur non secundum potentiam alicuius civitatis, sed secundum tempus suae ordinationis.“¹⁷⁷

Aber gerade an der verfassungsrechtlichen Stellung der Bischöfe und des Bischofs von Rom wird der Einfluß des römischen Rechtes deutlich. So sind die Begriffe der auctoritas und potestas der römischen Überlieferung entnommen. Beruht die auctoritas principis des Augustus auf aristokratischer römischer Tradition, so stützt sich die auctoritas sacra auf christlich-apostolisches Charisma. „Wie nun der princeps-dominus zum amtlichen Typus staatlicher Autorität wurde, so wurde die Kirche, und zwar

¹⁷² Vgl.: Aurelius Augustinus: De nuptiis et concupiscentia, in: PL 44, 421.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ ERLER: Ecclesia vivit lege Romana, Sp. 799.

¹⁷⁵ FÜRST: Ecclesia vivit lege Romana?, 25 f.

¹⁷⁶ Vgl.: FEINE: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, 3.

¹⁷⁷ Leo magnus: Leo Petro et Ioanni episcopis, in: PL 143, 731.

zunächst die Bischofskirche und der Bischof (bei Cyprian und Augustin), zum amtlichen Träger der göttlichen, durch die Apostel tradierten Wahrheit.“¹⁷⁸ Diese Autorität beanspruchte zunehmend der Bischof von Rom für sich. Mit Berufung auf Petrus als dem princeps apostolorum nahm er für sich in Anspruch, in der ganzen Kirche zu richten und zu befehlen. In der Folge erläßt der Bischof von Rom, wie der Kaiser, instituta, statuta, placita, decreta, edicta, praecepta und Ähnliches.¹⁷⁹ Nach dem Abzug des Kaiserhofes nach Byzanz, füllte er das so entstandene Vakuum. Hofstaat, Beamten, Insignien und Zeremoniell werden dem kaiserlichen Hof nachgebildet. Deutlich wird das, wenn Leo der Große den Titel eines pontifex maximus, einen der ältesten römischen Priestertitel annimmt. So stand die Kirche an der Wende von der Spätantike zum frühen Mittelalter „der Germanenwelt, Arianern, Katholiken wie Heiden, als Erbe römischer Kaiserherrlichkeit gegenüber.“¹⁸⁰

Die Kirche lebte nur so lange nach römischem Recht, als ihre Repräsentanten, also die Kleriker, nach römischem Recht lebten. In dem Maße aber, in dem das Christentum die in der Völkerwanderung zugewanderten Völker durchdrang, nahm auch die Zahl der Kleriker, die nicht aus der romanischen Bevölkerung stammten, zu. „Der Grundsatz, daß die persönlichen Rechtsverhältnisse des Klerikers nach Stammesrecht zu beurteilen seien, dürfte sich in Gallien bereits zu Beginn des 8. Jahrhunderts, bei den Langobarden allerdings erst gegen Ende dieses Jahrhunderts durchgesetzt haben.“¹⁸¹ So wurden Elemente aus dem germanischen Stammesrecht in das Recht der Kirche integriert. Dabei ging das römische Recht der Kirche nicht verloren, wie im folgenden gezeigt werden soll.

2.2.1.1.2 Vom Wiederaufleben des römischen Rechtes in der Kirche

Der Grundsatz, die Kirche lebe nach dem römischen Recht, kam nicht nur für die persönlichen Rechtsverhältnisse der Kleriker, sondern im 8. und 9. Jahrhundert auch für die kirchlichen Institute außer Gebrauch. In dieser Zeit brachen nämlich die antiken kirchlichen Strukturen in Gallien infolge von Thronwirren und inneren Kämpfen, in Afrika und Spanien infolge des Arabersturmes vollends zusammen. Bei der

¹⁷⁸ FEINE: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, 10.

¹⁷⁹ Vgl.: BECKER, Hans- Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 34.

¹⁸⁰ FEINE: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, 4.

¹⁸¹ FÜRST: Ecclesia vivit lege Romana?, 27.

Wiedererrichtung der kirchlichen Organisation und Strukturen wurde das germanische Recht vorherrschend. So entstand, „den vorhandenen kirchlichen Rechtsstoff sich aneignend, nicht ohne original-kirchliche Neubildungen, neben der altchristlich-römischen eine zweite germanische Schicht kirchlichen Rechtes.“¹⁸²

Das hatte zur Folge, „daß das bisherige öffentlich-verwaltungsmäßige durch ein privatrechtlich-sachenrechtliches Gepräge ersetzt wurde.“¹⁸³ Dabei kommt es zu einer Verdichtung der Abstrakta und Konkretisierung der Termini: So bedeutet *beneficium* nicht mehr allgemein Wohltat, sondern meint konkret ein Lehen. *Honor* bezeichnet nicht mehr die Ehre, sondern eine konkrete Würde oder einen Besitz, *res publica* nicht mehr nur das Staatswesen, sondern den Staatsschatz. Bei *servitium* wird aus einem Dienst eine Abgabe und bei *concordia* aus der Eintracht ein Vertrag.¹⁸⁴

Mit der kluniazensischen Reform setzt eine Gegenbewegung ein. Sie erfaßte zunächst die Klöster, später auch die Bistümer. In der Sorge um die *libertas Ecclesiae* wurden das ältere Kirchenrecht und seine römischen Grundlagen wiederentdeckt.¹⁸⁵ Als etwa um 1070 die *Digesten Justinians* im Westen wieder sehr bekannt wurden, hatte das weitreichende Folgen. Nicht nur für das Rechtsdenken und weltliche Rechtswissenschaft, sondern für die gesamte Entwicklung der Kanonistik. Das römische Recht Justinians war im 11./12. Jahrhundert nicht positives Recht irgendeiner politischen Gemeinschaft. Vielmehr war das *Ius Romanum* „die Gesamtheit der Prinzipien und Konstruktionen, die sich aus der Anwendung der Methode der Scholastik auf das *Corpus Justinians* ergeben. Es handelte sich um eine intellektuelle Disziplin, eine *ratio scripta*.“¹⁸⁶ Als solche lieferte das römische Recht auch den Kanonisten wichtige Grundsätze und Interpretationshilfen. Die Tatsache, daß das Dekret Gratians über einen längeren Zeitraum mit Zitaten aus dem römischen Recht angereichert wurde, zeigt, wie groß die Bedeutung dieser *ratio scripta* war.¹⁸⁷

Stilistisch strebten die antiken Juristen nach einem möglichst schlichten und objektiven Stil. Sie vermieden jeden rhetorischen Prunk und haben stets am *genus tenue*

¹⁸² FEINE: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, 14.

¹⁸³ BECKER, Hans- Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache, 35.

¹⁸⁴ Vgl.: ebd.

¹⁸⁵ Vgl.: FEINE: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, 19.

¹⁸⁶ ERDÖ, Péter: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung, herausgegeben von Ludger Müller, Berlin 2006 (= Kirchenrechtliche Bibliothek 4), 47.

¹⁸⁷ Vgl.: GAUDEMET, Jean: Das römische Recht in Gratians Dekret, in: ÖAFFKR 12 (1961) 177 – 191.

festgehalten.¹⁸⁸ „Eine klassizistische Gesinnung kann man ihnen wohl deshalb nicht beimessen, weil sie stets an derselben Schreibweise festgehalten haben.“¹⁸⁹ Und eben diese Schreibweise findet sich noch im Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917, dessen Rechtssprache hier noch kurz gewürdigt werden soll.

2.2.1.2 Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici von 1917

Die Sprache des CIC/1917 knüpft tatsächlich an das Latein der römischen Juristenschriften und Gesetzessammlungen an: Die Sprache ist „meist klar, schlicht und einfach, kurz und bündig, klang- und ausdrucksvoll.“¹⁹⁰ In seiner Kürze und Knappheit ist der Text bisweilen schwerverständlich oder interpretationsbedürftig. So verweist c. 20 CIC/1917 zur Überbrückung der häufigen Gesetzeslücken auf *leges latae in similibus*. „Sollen damit Bestimmungen des Kodex selbst, in Geltung befindliche Gesetze außerhalb des CIC oder das alte Recht gemeint sein?“¹⁹¹ Darüber hinaus wurden Unsicherheiten in der Stilistik, eine zu große Freiheit bei der Wortstellung, der Zeichensetzung oder der Wahl der Bindewörter kritisiert. Das Gesetzbuch „ist eben nicht ganz einheitlich gearbeitet, was wohl darauf zurückgeht, daß die bei der Bearbeitung der einzelnen Abschnitte durch verschiedene Bearbeiter entstandenen Unebenheiten schließlich nicht vollends ausgetilgt und andererseits der aus sehr verschiedenen Zeiten stammende Wortlaut möglichst beibehalten wurde.“¹⁹²

Am heftigsten wurde aber der uneinheitliche Wortgebrauch kritisiert: Bestimmte Fachausdrücke werden bald in diesem Sinn, bald in jenem verwendet. Oft werden für ein und dieselbe Sache mehrere Ausdrücke gebraucht. Als Beispiel sei hier der Gebrauch des Wortes *industria* angeführt: An und für sich bedeutet es so viel wie Fleiß oder Betriebsamkeit und so wird es auch in c. 580 § 2 CIC/1917 verwendet. In c. 1923 § 1 CIC/1917 ist wohl Erwerbstätigkeit gemeint, wenn von dem, *quae eius victui vel industriae deserviunt*, gesprochen wird. Schließlich ist mit Formulierungen wie, *nisi electa fuerit industria personae* in c. 58 CIC/1917 oder *ob industriam personae* c. 310 §

¹⁸⁸ Vgl.: FUHRMANN: Geschichte der römischen Literatur, 360.

¹⁸⁹ FUHRMANN: Geschichte der römischen Literatur, 360.

¹⁹⁰ KÖSTLER: Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, 9.

¹⁹¹ MÖRSDORF: Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 27.

¹⁹² KÖSTLER: Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, 9.

2 CIC/1917 die besondere Eignung einer Person für die Abwicklung eines bestimmten Geschäftes gemeint.¹⁹³

Nicht selten ist diese „Unsicherheit des Sprachgebrauchs aus der fast wörtlichen Übernahme alter Quellen zu erklären.“¹⁹⁴ Im CIC/1983 konnten zwar einige dieser Probleme beseitigt werden, aber der Wunsch, theologische Begründungen in das Gesetzbuch aufzunehmen, hat zu neuen Schwierigkeiten geführt. „Die Sprache selbst kann geradezu als klassisches Neulatein bezeichnet werden.“¹⁹⁵ Diese Vorgabe wird auch für den Codex von 1983 maßgeblich bleiben, dessen Rechtsprache hier behandelt werden soll.

2.2.2 Die Sprache des Codex Iuris Canonici von 1983

„Der Codex gehört zum Konzil und ist – in diesem Sinne – das letzte Dokument des Konzils.“¹⁹⁶ Daraus ergeben sich für die Sprache dieses Gesetzbuches zwei große Herausforderungen: Zum einen setzt es die Lehren des Konzils um, womit es zur Begegnung zwischen der Glaubens- und der Rechtssprache kommt. Zum anderen war das Konzil selbst von einer starken antijuridischen Stimmung geprägt.¹⁹⁷ Im folgenden sollen zwei Aspekte, welche die sprachliche Gestalt des Kodex prägen, untersucht werden: Der Sinn und die Funktion theologischer Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch, dann der juristische Charakter desselben.

2.2.2.1 Sinn und Funktion theologischer Aussagen im Gesetzbuch

Der Kodex von 1917 hatte viele gesetzliche Definitionen enthalten. Diese sollten vor allem zwei Funktionen erfüllen: Zunächst sollten sie einen bestimmten Gebrauch der in den Gesetzen verwendeten Worte festschreiben. Dann aber ist auch zu bedenken, daß der Kodex von 1917 auch als Leitfaden für das Studium und die Lehre des

¹⁹³ Vgl.: MÖRSDORF: Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 35.

¹⁹⁴ MÖRSDORF: Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 34.

¹⁹⁵ KÖSTLER: Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, 9.

¹⁹⁶ JOHANNES PAULUS II.: Ansprache an die Bischöfe beim Kurs zur Einführung in den Codex Iuris Canonici vom 21.11.1983, in: PRMCL 72 (1983) 558.

¹⁹⁷ Vgl.: SCHMITZ: Der Codex Iuris Canonici von 1983, 52.

Kirchenrechtes dienen sollte. Sie sollten also lehrbuchmäßige Einteilungen und Unterscheidungen treffen.¹⁹⁸

Nun war die Kodifikation von 1917 „eine Kodifikation von bereits existierendem alten Recht, ohne daß eine wirklich umfassende Revision der Inhalte in Angriff genommen“¹⁹⁹ worden wäre. Dem gegenüber geschah die Kodifikation von 1983 in wesentlich reformerischer Absicht. Angestrebt wurde eine Erneuerung des kirchlichen Rechtes im Geist des Konzils, und das bedeutet eine Reform in materiell-rechtlicher Hinsicht.²⁰⁰ Dementsprechend finden sich im Codex Iuris Canonici von 1983 grundlegende theologische Aussagen des Konzils. Sie sind der zu regelnden Materie als Leitcanones vorangestellt. „Ohne Zweifel zielen diese in den CIC/1983 aufgenommenen Grundaussagen darauf hin, das Kirchenrecht im Geist des II. Vatikanischen Konzils zu erneuern. Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß Konzilstexte gerade in den grundlegenden Canones mehr oder weniger wörtlich wiederkehren.“²⁰¹

Wegen der großen Nähe von theologischer Sprache und Rechtssprache im Codex Iuris Canonici von 1983 ist, analog zur Entjuridisierung der Theologie,²⁰² die Enttheologisierung des kanonischen Rechtes gefordert worden.²⁰³ Dagegen wiederum wurde ein Konzept der Theologisierung entworfen. „Dabei ist unter ‚Theologisierung‘ das Bemühen zu verstehen, die Theologischen Grundlagen des Rechts und die Rechtselemente der Offenbarung und des Glaubens klarer zu erfassen, die Bezüge zwischen kirchlicher Rechtsnorm und katholischer Wahrheit enger zu gestalten, Inhalt und Gestalt des Rechts zu einem immer vollkommeneren Ausdruck des Glaubens zu machen.“²⁰⁴

Berechtigt hingegen scheint die Kritik, die theologischen Aussagen haben verhilfe des wörtlichen Zitates Eingang in den CIC gefunden, denn „die Umsetzung von Lehraussagen in rechtliche Regelungen ist mit dem einfachen Zitat nicht geleistet.“²⁰⁵

¹⁹⁸ MÖRSDORF: Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 19, 34, 36.

¹⁹⁹ CORECCO, Eugenio: Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen des neuen CIC, in: AfkKR 152 (1983) 9.

²⁰⁰ Vgl.: MÜLLER: Theologische Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch, 35.

²⁰¹ KRÄMER: Diözese und Pfarrei, 188.

²⁰² Vgl.: POTZ: Ist die Sprache des Kodex-Entwurfes verständlich und zeitgemäß?, 601.

²⁰³ Vgl.: MÜLLER, Ludger: „Theologisierung“ des Kirchenrechts, in: AfkKR 160 (1991) 441 – 463.

²⁰⁴ MAY, Georg: Enttheologisierung des Kirchenrechts?, in: AfkKR 135 (1965) 376.

²⁰⁵ MÜLLER: Theologische Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch, 36.

Tatsächlich zitiert der Kodex von 1983 grundlegende Aussagen des II. Vatikanischen Konzils nicht nur, vielmehr setzt er sie auch um. „Daran zeigt sich, daß die kirchliche Rechtsordnung in dem Sinne ein konsekutives Recht ist, daß es die theologischen Erkenntnisse – insbesondere den Kirchenbegriff – voraussetzt.“²⁰⁶

Schließlich besteht, wenn zu viele fremde Elemente Eingang in ein Gesetzbuch finden, die Gefahr seinen juristischen Charakter zu verdunkeln. Im folgenden soll er deshalb deutlich herausgestellt werden.

2.2.2.2 Der juristische Charakter des kirchlichen Gesetzbuches

Als auf dem II. Vatikanischen Konzil den Vätern die ersten Entwürfe der Konzilsbeschlüsse vorgelegt wurden, kam es zu heftigen Protesten. Gegenstand des Protestes war eine in den Texten festzustellende Verrechtlichung. Insbesondere das erste Schema zur Kirchenkonstitution wurde herb wegen seines Triumphalismus, Klerikalismus und Juridismus kritisiert.²⁰⁷ Dieser Protest sollte nicht ohne Auswirkungen auf die Rechtssprache des noch zu revidierenden Gesetzbuches bleiben. „Nachdem auf dem II. Vatikanum jede rechtliche Sprechweise zurückgewiesen und statt dessen eine pastorale Sprache gefordert war, stellte sich unmittelbar nach dem Konzil die Frage, ob dieser Grundsatz evtl. auch in der Reform des kirchlichen Rechts anzuwenden sei.“²⁰⁸ Die Antwort gab die Bischofssynode von 1967, indem sie die Leitsätze der Reformkommission für das Gesetzbuch approbierte, auch wenn gewichtige Einwände unberücksichtigt blieben. Das neue Gesetzbuch sollte trotz theologisch begründeter Eigenprägung und pastoraler Zielsetzung Rechtscharakter haben.²⁰⁹

Dennoch enthält der Codex Iuris Canonici von 1983 eine Reihe von Ermunterungen, Empfehlungen, Ratschlägen und Ermahnungen. Entweder werden sie

²⁰⁶ MÜLLER, Ludger: Theologische Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch, 37f.

²⁰⁷ Vgl.: KRÄMER, Peter: Das Recht im Selbstvollzug der Kirche. Erwägungen wider die Gefahr einer Verrechtlichung, im: TThZ 85 (1976) 324 – 326. vgl. auch: SCHMITZ, Heribert: Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959 bis 1978, Freiburg / Basel / Wien 1979, 15 f.

²⁰⁸ MÜLLER, Hubert: Ein neues Gesetzbuch für die Kirche. Erwartungen und Wirklichkeit, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Köln, Osnabrück, 35 (1983) 355.

²⁰⁹ Vgl.: SCHMITZ: Der Codex Iuris Canonici von 1983, 35.

direkt formuliert, etwa in Wortverbindungen mit *commendare*. Oder sie werden indirekt ausgesprochen: Etwa, wenn Rechtspflichten eher globaler Natur auferlegt werden sollen, die von rechtlich nicht wägbaren Voraussetzungen abhängen, so daß Erfüllung oder Nichterfüllung rechtlich kaum geprüft werden können.²¹⁰

Sowohl theologische Lehraussagen als auch Ermahnungen erfahren eine gewisse Rechtfertigung aus dem eigenen Charakter des kirchlichen Rechtes. Die Kirche ist eine Glaubensgemeinschaft und setzt daher „eine grundlegende und weitreichende weltanschauliche Gebundenheit voraus: den Glauben der katholischen Kirche.“²¹¹ Aus diesem Glauben bezieht das kanonische Recht insgesamt, bezieht aber letztlich jede einzelne Norm ihre Rechtfertigung. „Das kanonische Recht will Raum geben und läßt Raum für die je konkrete Entfaltung der Sendung der Kirche in ihrer Vollgestalt.“²¹² So wundert es nicht, daß im kirchlichen Recht Rechtsinstituten wie Konsens oder Rezeption, *remonstratio*, *desuetudo*, und *consuetudo contra legem* eine viel größere Bedeutung zukommt, als etwa im weltlichen Recht.²¹³ Darüber hinaus begnügt es sich nicht „mit einem nur äußeren Rechtsverhalten, sondern zielt zugleich auf die innere Zustimmung der Gläubigen.“²¹⁴ Von daher bedarf der kirchliche Gesetzgeber des Konsenses der Rechtsgemeinschaft, sollen seine Gesetze nicht nur ins Dasein treten, sondern auch wirksam werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Gebrauch des lateinischen Konjunktivs eine gewisse Brisanz zu, vermag er doch eine Aufforderung genauso auszudrücken, wie einen Befehl, oder ein Verbot.

²¹⁰ Vgl.: AYMANS / MÖRSDORF: *Kanonisches Recht*, 1, 132.

²¹¹ MÜLLER, Ludger: *Theologische Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch*, 40.

²¹² AMANN, Thomas: *Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC*, in: GERINGER, Karl-Theodor / SCHMITZ, Heribert (Hg.): *Communio In Ecclesiae Mysterio*. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2001, 5.

²¹³ Vgl.: MÜLLER, Hubert: *Rezeption und Konsens in der Kirche*, 3 – 21.

²¹⁴ AMANN: *Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC*, 5.

3 Der lateinische Konjunktiv

Leider fehlt es an einem einheitlichen Beschreibungsmodell für alle Verwendungsweisen des lateinischen Konjunktivs. „Zwar beschreiben die Grammatiken mehr oder weniger ausführlich den Gebrauch des Konjunktivs in bestimmten Situationen. [...] Aber es wurde noch keine Theorie erarbeitet, die befriedigend das Gesamtkonzept erklärt, das diesen einzelnen – genau beschriebenen – Verwendungsweisen zu Grunde liegt.“²¹⁵ So leiten Johann Baptist Hofmann und Anton Szantyr in ihrer Grammatik alle Bedeutungen aus den indogermanischen Modi Optativ, Konjunktiv und Injunktiv ab. Dabei sei der Potential, der eine Möglichkeit andeutet, durch Bedeutungsabschwächung aus dem Optativ, der einen Wunsch ausdrückt entstanden.²¹⁶ Diese Erklärung wirft freilich einige Fragen auf und befriedigt wohl kaum.²¹⁷

In jüngerer Zeit hat deshalb Martin Müller-Wetzel versucht, neue Wege zu gehen und ihn als deiktischen, also als hinweisenden Sprechakt zu erklären.²¹⁸ Aber auch diese Studie kommt nicht zu einer abschließenden Lösung des Problems: „But naturally enough, not all the consequences of the deictic nature of mood can be seen through in a thesis like this, [...] not all the various uses of the subjunctive can be discussed within the limits of this study.“²¹⁹

Woher die maßgeblichen Probleme bei der Deutung und Erklärung des lateinischen Konjunktivs kommen, soll im folgenden ein Blick auf seine Geschichte klären.

²¹⁵ MÜLLER-WETZEL, Martin: Der lateinische Konjunktiv. Seine Einheit als deiktische Kategorie, Hildesheim / Zürich / New York 2001 (= Altertumswissenschaftliche Texte und Studien 35) 11.

²¹⁶ HOFMANN, Johann Baptist / SZANTYR, Anton: Lateinische Syntax und Stilistik, in: LEUMANN, Manu / HOFMANN, Johann Baptist / SZANTYR, Anton: Lateinische Grammatik, Bd. II. Verbesserter Nachdruck der 1965 erschienenen ersten Auflage (= Handbuch der Altertumswissenschaften II.2.2) München 1972, § 184.

²¹⁷ Vgl.: MÜLLER-WETZEL: Der lateinische Konjunktiv, 41, Anm. 23.

²¹⁸ Vgl.: ebd., 193 – 210.

²¹⁹ LUBTALA, Anneli: Rez. MÜLLER-WETZEL, Martin: Der lateinische Konjunktiv. Seine Einheit als deiktische Kategorie, in: GNOMON 75 (2003) 553.

3.1 Zur Entstehung des lateinischen Konjunktivs

Der lateinische Konjunktiv ist aus der Verschmelzung zweier indogermanischer Modi entstanden. Auf der einen Seite steht der Optativ. Er hat teils wünschenden, teils potentialen Sinn. Das bedeutet, daß sich der Sprecher eine Handlung wünscht, oder sie bloß für möglich hält. Auf der anderen Seite steht der Konjunktiv, der teils in voluntativem, teils in futurischem Sinn verwendet wird. Der Sprecher deutet damit an, daß er eine Handlung will oder erwartet.²²⁰ Auch der Einfluß des indogermanischen Injunktivs²²¹ und die Beziehung zum Aorist werden diskutiert.²²²

Die heutigen Bedeutungen des lateinischen Konjunktivs können jedenfalls den indogermanischen Modi, aus denen er sich zusammensetzt, nicht mehr eindeutig zugeordnet werden. So ist die Unterscheidung zwischen einem negativen Wunschsatz und einem Prohibitiv sprachgeschichtlich schwierig, weil das Indogermanische auch einen präskriptiven Optativ kennt. Deshalb kann es sich bei der Beschreibung der Bedeutungen „bestenfalls nur um eine Anordnung von Gebrauchstypen unter versuchsweiser Zuteilung an die an die zugrunde liegenden indg. Modi handeln.“²²³ Die verschiedenen Lehrbücher verwenden unterschiedliche Begriffe, die „nicht helfen, den Konjunktiv zu erklären; vielmehr handelt es sich um – prinzipiell austauschbare – Etiketten, die Gebrauchsmuster beschreiben.“²²⁴

Ein besonderes Problem ergibt sich dabei aus dem Gebrauch des Konjunktivs sowohl im Haupt- als auch im Nebensatz. Die Beziehung zwischen diesen beiden Verwendungen soll daher im folgenden kurz beleuchtet werden.

²²⁰ Vgl.: KÜHNER, Raphael / STEGMANN, Carl: Satzlehre, in: HOLZWEISSIG, Friedrich / STEGMANN, Carl / THIERFELDER, Andras: Ausführliche Grammatik der lateinische Sprache, Teil II, berichtigt von Andras Thierfelder, Hannover⁵ 1976, 169.

²²¹ Vgl.: HOFMANN / SZANTYR, Lateinische Syntax und Stilistik, 329.

²²² Vgl.: SANDOZ, Claude: Subjonctif latin et aoriste indo-européen, in: Latomus 12 (1982) 766 – 770.

²²³ HOFMANN / SZANTYR, Lateinische Syntax und Stilistik, 329.

²²⁴ MÜLLER-WETZEL: Der lateinische Konjunktiv, 40.

3.2 Der Gebrauch des Konjunktivs im Haupt- und im Nebensatz

Auf eine Untersuchung der Verwendung des Konjunktivs im Nebensatz können wir hier verzichten. Zunächst, weil sich „die Konjunktive, die in lateinischen Gliedsätzen auftauchen, ... aus den Funktionen des Konjunktivs im Hauptsatz erklären“ lassen.²²⁵

Dann aber neigt das Lateinische dazu, sich in Nebensätzen des Konjunktivs zu bedienen, in denen andere Sprachen, wie das Griechische, den Indikativ gebrauchen. Hierhin gehören die temporalen, kausalen und konsekutiven Nebensätze, sowie die indirekten Fragesätze. „Die lateinische Sprache zeigt hier eine ungewöhnlich große Neigung, Beziehungsverhältnisse, welche von anderen Sprachen als in Wirklichkeit bestehend aufgefaßt und bezeichnet werden, in das Gebiet des Gedachten und Vorgestellten hinüberzuziehen.“²²⁶ Diese Neigung bestand in vorklassischer Zeit in weit geringerem Maß als in der klassischen oder der nachklassischen. So finden sich bei Plautus und Terenz durchaus Kausalsätze mit *quom* oder abhängige Fragesätze im Indikativ. Jedenfalls erklärt es sich so, daß „für die Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche ... die Konjunktive der Gliedsätze nur ganz selten eine Bedeutung“ haben.²²⁷

Im folgenden sollen also nur die Verwendungsweisen des Konjunktivs im Hauptsatz erläutert werden.

3.3 Verwendungsweisen des lateinischen Konjunktivs im Hauptsatz

Wegen der oben dargestellten Relativität aller Erklärungsmuster der Verwendungsweisen des lateinischen Konjunktivs stützt sich die folgende Darstellung auf die gängige „Lateinische Grammatik“ von Hans Rubenbauer und Johann Baptist Hofmann in der Bearbeitung von Rolf Heine.²²⁸ Dies scheint auch deshalb geraten, weil diese Grammatik, als Schulgrammatik, von dem Begriff von Latinität ausgeht, der seit

²²⁵ NIEMANN, Karl-Heinz: Der Konjunktiv – ein leichtes grammatisches Thema, in: AU 46 4/5 (2003) 35.

²²⁶ KÜHNER / STEGMANN: Satzlehre, 175.

²²⁷ NIEMANN: Der Konjunktiv – ein leichtes grammatisches Thema, 35.

²²⁸ RUBENBAUER, Hans / HOFMANN, Johann Baptist: Lateinische Grammatik. Neu bearbeitet von R. Heine, 12. korr. Auflage, Bamberg / München 1995.

der Gegenreformation in der Kirche heimisch geworden ist,²²⁹ und den wohl auch die Autoren des Codex Iuris Canonici von 1983 unterstellen: „Das Latein, das in der Schule gelehrt wird, ist im wesentlichen das der klassischen Schriftsprache, die von den Puristen Cicero und Cäsar nach ästhetischen und sprachwissenschaftlichen Erwägungen in Wortwahl, Satz- und Periodenbau streng geregelt wurde.“²³⁰ Dennoch werden im Einzelfall noch zwei andere Standardwerke der Lateinischen Grammatik herangezogen: Die „Lateinische Syntax und Stilistik“ von Johann Baptist Hofmann und Anton Szantyr wegen ihrer historischen Herangehensweise und die „Satzlehre“ von Raphael Kühner und Carl Stegmann, die sich an sprachvergleichenden Methoden orientiert.

Hans Rubenbauer, Johann Baptist Hofmann und Rolf Heine begreifen den Konjunktiv als Modus des Wunsches als Modus der Vorstellung und als Modus der Aufforderung:²³¹

3.3.1 Der Konjunktiv als Modus des Wunsches (Optativ)

Wunschsätze werden stets mit *ne* verneint. Wenn der Sprecher sie für erfüllbar hält, oder wenigstens keine Rücksicht auf ihre Erfüllbarkeit nimmt,²³² so gebraucht man in der Gegenwart den Konjunktiv Präsens, in der Vergangenheit den Konjunktiv Perfekt. Wenn ein Wunschsatz in der ersten Person steht, ist meist eine Beteuerung gemeint.

valeās!	mögest Du gesund sein!
id ōmen dī āvertant!	Gott verhüte es!
Utinam vērē augurāverim!	Möchte ich doch richtig vorausgesagt haben!

Wenn der Sprecher hingegen einen Wunsch für unerfüllbar hält, steht der Wunsch in der Gegenwart im Konjunktiv Imperfekt, in der Vergangenheit im Konjunktiv Plusquamperfekt. Sie werden stets mit *utinam*, *vellem*, *nollem* oder *mallem* eingeleitet. In vorklassischer Zeit war die Einleitung mit *ut* gebräuchlich. „Aldann ist der

²²⁹ Vgl.: MOHRMANN: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, 59.

²³⁰ RUBENBAUER / HOFMANN: Lateinische Grammatik, 2.

²³¹ Vgl.: RUBENBAUER / HOFMANN: Lateinische Grammatik, 246 – 251.

²³² Vgl.: KÜHNER / STEGMANN: Satzlehre, 182.

Wunschsatz als ein von einem verschwiegenen Verb des Wunsches abhängiger Nebensatz aufzufassen.“²³³

vellem manērēs	bliebest du doch! (aber du bleibst nicht)
Utinam L. Caesar valēret, Servius Sulpicius vīveret!	Stünde es doch um L. Cäsar gut, wäre doch Servius Sulpicius noch am Leben!
Utinam filiī nē dēgenerāssent ā gravitāte patriā!	Wären die Söhne doch nicht so weit von der Besonnenheit ihres Vater entfernt!

Eine besondere Form des Wunschsatzes liegt vor, wenn der Sprecher etwas einräumt oder konzidiert. Ob ein *coninctivus concessivus* vorliegt kann nur aus dem Zusammenhang erschlossen werden.²³⁴ Auch hier wird mit *ne* verneint und in der Gegenwart der Konjunktiv Präsens in der Vergangenheit der Konjunktiv Perfekt gebraucht.

neget (sānē)	mag er immerhin leugnen
negāverit	mag er auch geleugnet haben
Nē sit sānē summum malum dolor, malum certē est.	Zugegeben, daß der Schmerz nicht das schlimmste Übel ist: ein Übel ist er gleichwohl.

3.3.2 Der Konjunktiv als Modus der Vorstellung (Potentialis und Irrealis)

Der Sprecher denkt sich die Aussage als möglich. Die Negation lautet hier stets *non*. In der Gegenwart wird der Konjunktiv Präsens, in der Vergangenheit der Konjunktiv Imperfekt verwendet. Ab der Klassik überwiegt der zeitstufenlose Gebrauch des Konjunktiv Perfekt.²³⁵

exīstimem, exīstimāverim	Ich möchte vermuten, darf wohl vermuten
quis nōn fateātur?	wer möchte nicht zugeben?

²³³ KÜHNER / STEGMANN: Satzlehre, 182.

²³⁴ Vgl.: HOFMANN / SZANTYR, Lateinische Syntax und Stilistik, 332.

²³⁵ Vgl.: KÜHNER / STEGMANN: Satzlehre, 176.

crēderēs

Man hätte glauben können

Der Sprecher stellt einen Vorgang als unreal dar. In der Gegenwart wird der Konjunktiv Imperfekt verwendet, in der Vergangenheit der Konjunktiv Plusquamperfekt. In altlateinischen und poetischen Texten findet sich auch in der Vergangenheit der Konjunktiv Imperfekt. „Der irrealer Konj[unktiv]. [...] läßt sich aus der Wunschparataxe als Vorstufe der konditionalen Periode herleiten.“²³⁶

sine duce errārēs

ohne Führer gingest du in die Irre

Nōn quemvīs hoc idem interrogārem;

Ich würde nicht jeden beliebigen hiernach

respondēret enim alius fortasse minus

fragen; ein anderer nämlich würde

sapienter.

vielleicht weniger klug antworten.

(fortasse) dubitāvissēs

du hättest (vielleicht) gezweifelt

3.3.3 Der Konjunktiv als Modus der Aufforderung (Hortativ, Iussiv, Prohibitiv)

Aufforderungen werden stets mit *ne* verneint. Der Hortativ steht in der ersten Person Plural und konstruiert mit dem Konjunktiv Präsens. Seltener richtet er sich an die erste Person Singular, dann hat er eher den Charakter einer Aufmunterung.²³⁷

eāmus!

laßt uns gehen, gehen wir!

nē difficilia optēmus!

laßt uns nicht zu Schwieriges wünschen!

Der Iussiv richtet sich an die dritte, nur umgangssprachlich oder im Briefstil an die zweite Person. Auch er steht stets im Konjunktiv Präsens.

sē quisque nōscat!

jeder lerne sich selbst kennen!

alter alterī nē invidet!

einer beneide den anderen nicht!

Der Prohibitiv wendet sich an die zweite Person und steht zeitstufenlos im Konjunktiv Perfekt. Altlateinisch ist hier auch der Konjunktiv Präsens belegt.²³⁸

²³⁶ HOFMANN / SZANTYR, Lateinische Syntax und Stilistik, 332.

²³⁷ Vgl.: KÜHNER / STEGMANN: Satzlehre, 180.

nē sīs commōtus!

reg dich nicht auf!

nihil (nē quid) scrīpserīs!

schreib nichts!

Ein besonderer Gebrauch des Konjunktivs der Aufforderung liegt schließlich vor, wenn der Sprecher eine Aufforderung an sich selbst in Frage stellt.²³⁹ Sie haben ihren Ursprung wohl in „Auskunfts- und Vergewisserungsfragen auf einen vorrausgehenden Befehl“²⁴⁰ und sind Ausdruck der Ratlosigkeit und des Zweifels (Deliberativ, Dubitativ). Die Negation ist *non* und man gebraucht in der Gegenwart den Konjunktiv Präsens in der Vergangenheit den Konjunktiv Imperfekt.

quid faciam?

was soll ich tun?

Quid facerem? An ego nōn venīrem?

Was hätte ich tun sollen? Oder hätte ich nicht kommen sollen?

²³⁸ Vgl.: HOFMANN / SZANTYR,; Lateinische Syntax und Stilistik, 336.

²³⁹ Vgl.: KÜHNER / STEGMANN: Satzlehre, 188.

²⁴⁰ HOFMANN / SZANTYR,; Lateinische Syntax und Stilistik, 338.

4 Der Konjunktiv im Codex Iuris Canonici von 1983

Ohne Zweifel ist der Einfluß, den das Zweite Vatikanische Konzil auf die Entwicklung des kanonischen Rechtes ausgeübt hat, nicht zu überschätzen.²⁴¹ Um der dort verbreiteten antijuridischen Stimmung Rechnung zu tragen, wurde eine „oratio magis optativa, quam imperativa“²⁴² gewählt. Demgegenüber sollte der Codex Iuris Canonici auch nach seiner Reform Rechtscharakter bewahren. So sagt der erste Leitsatz der Prinzipien, die die Reform des kirchlichen Gesetzbuches leiten sollten: „Canonici quoque iuris obiectum praecipuum et essentielle est iura et obligationes uniuscuiusque hominis erga alios et erga societatem definire atque tueri.“²⁴³ Damit war freilich der Vorbehalt gegen rechtliche Regelungen nicht gänzlich überwunden: „Sed aliquam rationem evitandi praescripta severa et formulas, quae iuridismo accusari possint, etiam ipsa legislatio postconciliaris conservavit.“²⁴⁴ Dementsprechend wünscht auch der dritte der eben angesprochenen Leitsätze: „Ne igitur normae canonicae officia imponant, ubi instructiones, exhortationes, suasiones aliaque subsidia, quibus communio inter fideles foveatur, ad finem Ecclesiae facilius optinendum sufficientia appareant.“²⁴⁵ Gleichzeitig ist man sich der theologischen Grundlagen und des spezifischen Charakters des kanonischen Rechts bewußt geworden. Die „theologische Begründung und pastorale Ausrichtung“ sollen auch „sprachlich zum Ausdruck kommen.“²⁴⁶ Das kanonische Recht „verpflichtet als Recht, auch wenn es vorzüglich bewegen, Orientierung weisen, überzeugen, raten oder ermahnen will.“²⁴⁷ Dieses Bemühen „offenbart sich ... in der Vielfalt der sprachlichen Wendungen, mit denen normative Aussagen getroffen werden.“²⁴⁸ Im folgenden soll ein Überblick über die sprachlichen Mittel geboten

²⁴¹ Vgl.: BERTRAMS, Wilhelm: Die Bedeutung des 2. Vatikanischen Konzils für das Kirchenrecht, in: ÖAKR 23 (1972) 125 – 162.

²⁴² ERDÖ, Péter: Expressiones obligationis et exhortationis, in: PRMCL 76 (1987) 4.

²⁴³ Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant, in: Communicationes 1 (1969) 78 f.

²⁴⁴ ERDÖ: Expressiones obligationis et exhortationis, 4 f.

²⁴⁵ Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant, 78 f.

²⁴⁶ AMANN: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, 5.

²⁴⁷ Ebd. 4.

²⁴⁸ PREE: Bemerkungen zum Normbegriff des CIC/1983, 43.

werden, deren sich der Codex Iuris Canonici von 1983 bedient, um Rechtssätze zu formulieren.

4.1 Gebot und Verbot in der Rechtssprache des Codex Iuris Canonici von 1983

Gebote und Verbote kann der Gesetzgeber zunächst durch den Gebrauch bestimmter Wörter zum Ausdruck bringen. Ihre Vielfalt spiegelt die lange Tradition der kirchlichen Gesetzgebung wider. Ihr Gebrauch war daher schon im Kodex von 1917 nicht eindeutig,²⁴⁹ und ist es im Kodex von 1983 geblieben, wie aus dem zugehörigen Index Verborum²⁵⁰ leicht zu ersehen ist. Der Verpflichtungsgrad, mit dem sie verpflichten, kann sehr unterschiedlich sein. Zu den „rechtssprachlich intensiven Begriffen“²⁵¹ gehört sicher *debere*. Der Kodex von 1983 verwendet es an die 250mal in der Bedeutung „müssen“, oder verneint „nicht dürfen“. Das Wort *curare* hingegen spricht in c. 323 § 2 CIC/1983 eine Sorgepflicht allgemeiner Art aus, und stellt Inhalt, Art und Weise der Ausübung in das Ermessen der zuständigen Person.²⁵²

Der Imperativ wird nur selten, zum Beispiel in c. 262 CIC/1983 gebraucht. Dabei wird nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber damit eine besonders eindringliche Verpflichtung formulieren wollte.²⁵³

Sehr häufig bedient sich der Kodex von 1983 des Indikativs und zwar meist im Präsens, seltener im Futur. Es werden so, wie etwa in c. 391 § 2 CIC/1983, Aufgaben bestimmt, und Pflichten oder Rechte festgelegt, sei es direkt oder indirekt. Dabei wird nicht nur das Bestehen einer Verpflichtung festgestellt, sondern deren Erfüllung gefordert. „Der Gesetzgeber ordnet die Verwirklichung dessen an, was im Indikativ

²⁴⁹ Vgl.: MÖRSDORF: Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 75, 91 – 97.

²⁵⁰ OCHOA, Xaverius: Index Verborum ac Locutionum Codicis Iuris Canonici, Vatikanstadt 1984.

²⁵¹ AMANN: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, 5.

²⁵² AYMANS, Winfried / MÖRSDORF, Klaus: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans. 2: Verfassungs- und Vereinsrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich ¹³1997, 486, 496, 518, 521.

²⁵³ Vgl.: AMANN: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, 8.

ausgesagt wird. Indikativische Sätze stellen daher grundsätzlich strenge Rechtsnormen dar.“²⁵⁴

Auch das Gerundiv bezeichnet grundsätzlich eine strenge Rechtspflicht. Das erhellt schon aus der Tatsache, daß es häufig mit irritierender Wirkung verwendet wird. So etwa in den cc. 1105 § 2, 1111 § 2, 1117, 1148 § 2, 1158 § 1, 1524 § 3, 1737 § 2 CIC/1983. Nur selten benützt der Gesetzgeber das Gerundiv, um eine Sollvorschrift auszusprechen, wie in c. 280 CIC/1983.

Nicht selten findet sich auch der genetivus possessivus in übertragener Bedeutung. Er konstruiert dann meistens mit unpersönlichem *est*. Die so vorgenommene rechtliche Zuweisung bringt stets Recht und Pflicht, so etwa in c. 631 § 1 CIC/1983 mit sich. Selbst dort, wo Recht oder Pflicht betont werden sollen, ist meist indirekt Pflicht beziehungsweise Recht mitgemeint.²⁵⁵

Alle genannten Formulierungen können auch verneint werden, um ein Verbot auszudrücken. Außerdem stehen eigene Ausdrücke zur Verfügung wie etwa in c. 80 § 3 CIC/1983 *nequire*, das mit *non posse* gleichbedeutend ist.

Ausgiebigen Gebrauch macht der Gesetzgeber schließlich vom Konjunktiv, dessen spezifische Probleme im folgenden behandelt werden.

4.2 Der Gebrauch des Konjunktivs im Codex Iuris Canonici von 1983

Wie schon der Codex Iuris Canonici von 1917 verwendet auch der Kodex von 1983 mit Abstand am häufigsten den Konjunktiv, um ein Gebot oder Verbot auszudrücken. „Der Grund für den häufigen Gebrauch des Konjunktivs scheint darin zu liegen, daß der Gesetzgeber damit die in morphologisch-syntaktischer Hinsicht einfachste Befehlsform gewählt hat.“²⁵⁶ Da der Konjunktiv sowohl einen Befehl wie auch einen Wunsch ausdrücken kann, muß im Einzelfall entschieden werden, ob eine Muß- oder eine Sollvorschrift vorliegt. „Während für die Mußvorschriften die Vermutung spricht, ist

²⁵⁴ MAY / EGLER: Kirchenrechtliche Methode, 176.

²⁵⁵ Vgl.: AMANN: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, 9.

²⁵⁶ WÄCHTER, Lothar: Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im katholischen Kirchenrecht, St. Ottilien 1989 (= Münchner Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 43) 136, Anm. 118.

das Vorliegen der Sollvorschrift zu beweisen. Dies geschieht überwiegend durch innere Kriterien, weniger durch den sprachlichen Ausdruck.“²⁵⁷

In einigen Fällen ergibt sich aus der Sache klar, daß Mußvorschriften vorliegen. Solche Fälle sollen zunächst behandelt werden.

4.2.1 Der Gebrauch des Konjunktivs in Mußvorschriften

Ganz offensichtlich liegt keine Sollvorschrift, sondern eine Mußvorschrift vor, wenn die Mißachtung des Gebotes die Rechtswirksamkeit einer Handlung beeinträchtigt. Dies ist in c. 51 in Verbindung mit c. 54 § 2, oder in cc. 478 § 1, und 520 § 1 CIC/1983 der Fall. Canones mit irritierender Wirkung, die sich des Konjunktivs bedienen, sind aber insgesamt selten.²⁵⁸

Gelegentlich scheinen Konjunktiv und Indikativ auch austauschbar: so etwa *ius habent* in c. 1708 und *ius habeant* in c. 1725 oder *curat* in c. 445 und *curet* in c. 446 CIC/1983.²⁵⁹

4.2.2 Der Gebrauch des Konjunktivs in Sollvorschriften

Von einer Sollvorschrift spricht man dann, wenn eine Verpflichtung „vom Gesetzgeber mit weniger Nachdruck vorgetragen wird.“²⁶⁰ Sie braucht deshalb nicht sanktionslos zu bleiben.²⁶¹

Sollvorschriften liegen mit Sicherheit dort vor, wo der Gesetzgeber selbst Handlungsalternativen vorsieht, so etwa in cc. 104 oder 234 § 2 CIC/1983. Oder auch dort, wo er dem kirchlichen Hoheitsträger oder dem Kirchenglied Handlungsspielraum einräumt. Zu nennen wären hier cc. 377 § 3 oder 944 § 1 CIC/1983. Nicht selten sind in diesem Zusammenhang Nützlichkeitserwägungen ausgeführt. So zum Beispiel cc. 802 § 2 oder 1446 § 2 CIC/1983. „In anderen Fällen betont eine eingeräumte

²⁵⁷ MAY / EGLER: Kirchenrechtliche Methode, 173.

²⁵⁸ Vgl.: AMANN: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, 10.

²⁵⁹ Vgl.: WÄCHTER: Gesetz im kanonischen Recht, 239, Amn. 390.

²⁶⁰ AMANN: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, 11.

²⁶¹ Vgl.: MAY / EGLER: Kirchenrechtliche Methode, 173.

Ausnahmesituation eher die an sich verpflichtende Grundnorm.“²⁶² So etwa cc. 308 oder 473 § 3 CIC/1983.

Eine Sollvorschrift kommt auch dann in Betracht, „wenn die ausgedrückte Rechtspflicht globaler Natur ist oder von rechtlich nicht wägbaren Voraussetzungen abhängt, so daß ihre Erfüllung oder Nichterfüllung im Einzelfall rechtlich nicht nachprüfbar ist.“²⁶³ Zu nennen wären hier etwa cc. 384 oder 528 § 1.

²⁶² AMANN: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, 11 f..

²⁶³ AYMANS / MÖRSDORF: Kanonisches Recht, 1, 132.

5 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit hat versucht, die Frage nach der Verwendung des lateinischen Konjunktivs im Codex Iuris Canonici zu beleuchten. Dabei hat sich gezeigt, daß die Mehrdeutigkeit des lateinischen Konjunktivs auf ein grundsätzliches Problem des nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerten Kirchenrechtes trifft: Wie müssen kirchliche Rechtsnormen sprachlich gefaßt werden, soll sich das kanonische Recht einerseits als Recht im eigentlichen Sinn erweisen, und andererseits gerade der ihm eigene Charakter zur Geltung kommen. Die eine Anforderung mahnt den Einsatz juristischer Methoden an. Die andere Anforderung verlangt theologische Arbeitsweisen, und, weil die Kirche Träger der Offenbarung durch die Jahrhunderte ist, auch historischer.

Da aber jede Rechtsnorm sprachlich gefaßt werden muß, um sozial wirksam werden zu können, mußten zu allererst die Möglichkeiten und Bedingungen sprachwissenschaftlichen Arbeitens in der Kanonistik untersucht werden. Sprachwissenschaftler pflegen ihre Wissenschaft in zwei Teile zu scheiden: Deskriptive Sprachwissenschaft beschreibt die verwendete Sprache, präskriptive Sprachwissenschaft fragt, wie Sprache gefaßt werden soll. An die Beschreibung der verwendeten kirchlichen Rechtssprache, also die Interpretation der Gesetze, stellt die historische Dimension der kirchlichen Gesetzgebung besondere Anforderungen, wenn auch theologische Aspekte nicht außer acht gelassen werden dürfen. Auf die entscheidenden theologischen Grundfragen des Kirchenrechtes verweist schließlich die Frage, wie kirchliches Recht sprachlich gestaltet werden soll. Es geht hier letztlich um die vieldiskutierte Begegnung von Glaubens- und Rechtssprache, aber auch um die Begründung kirchlicher Normen, ja des kirchlichen Rechtes an sich. Diese Fragen müssen geklärt werden, bevor die Verbindlichkeit kirchlicher Normen und deren passende sprachliche Gestaltung diskutiert werden können. Leider fehlt es zur Zeit, anders als für den Codex Iuris Canonici von 1917, für den von 1983 noch an eingehenden Studien zur kodikarischen Rechtssprache. Aber es ist sicher eine hilfreiche Erkenntnis der Sprachwissenschaft, daß wegen des unabgeschlossenen Erfahrungshorizontes einer Sprachgemeinschaft, nie bis ins letzte eindeutige

Gesetzbücher geschaffen werden können. Eine ganze Reihe von Fragen, die nur am Rande zu dieser Arbeit gehören, stellen sich rund um den Gebrauch der Landessprachen als kirchliche Rechtssprachen.

Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich, eben im Dienste deskriptiven sprachwissenschaftlichen Arbeitens, mit der Geschichte der kirchlichen Rechtssprache. Dabei hat sich gezeigt, daß der kirchliche Gebrauch des Lateinischen von Anfang an zwei Dimensionen gekannt hat. Auf der einen Seite steht das antike, heidnische Erbe. Auf der anderen Seite machen die Christen neuen, originellen Gebrauch von der lateinischen Sprache. Die oft sehr wortgetreuen frühen Bibelübersetzungen haben diese Sprache genauso geprägt, wie ihr Gebrauch als liturgische Sprache, denn Sakralsprachen folgen ihren ganz eigenen Gesetzen. Dieser Dualismus bleibt grundsätzlich das ganze Mittelalter hindurch aufrecht, wenn auch durch die Scholastik eine neue Dimension hinzutritt: Das Lateinische wird zur philosophisch-theologischen Fachsprache. In der Gegenreformation wird schließlich jener Begriff von Latinität in der Kirche heimisch, der auch heute noch gilt: Zur Norm wird das Latein der Puristen Cäsar und Cicero. Ob die in unseren Schulgrammatiken niedergelegten Normen einem Vergleich mit den Texten der genannten Autoren tatsächlich standhalten, ist eine Frage, die nicht zu dieser Arbeit gehört.

Als Sprache der Wissenschaft konnte das Lateinische die synchrone und diachrone Einheit der Kirche, ja des Abendlandes, aufrecht erhalten. Dabei spielt die Überlieferung des römischen Rechtes in der Kirche eine zentrale Rolle. Im frühen Mittelalter könnte es nur für eine Weile von germanischem Recht überdeckt werden. Seine überlegene Rechtstechnik verhalf ihm im hohen Mittelalter endgültig zum Durchbruch in Kirche und Welt. An dieser Stelle ist für die Lexik der kirchlichen Rechtssprache die Begegnung von germanischem und römischem Recht von großem Interesse.

Die Analyse des lateinischen Konjunktivs selbst brachte zu Tage, daß es an einem überzeugenden Beschreibungsmodell, für die vielfältigen Bedeutungen und Verwendungen desselben fehlt. Hier wären möglicherweise Analysen zu seiner Verwendung in den oben Beschriebenen einzelnen Subsprachen des Lateinischen hilfreich.

Schließlich konnte die Untersuchung der Verwendung des Konjunktivs im Codex Iuris Canonici von 1983, wegen des begrenzten Umfanges dieser Arbeit nur summarisch erfolgen. Nachdem das Kirchenrecht das Erbe aus allen Jahrhunderten

bewahrt hat, ja das Zweite Vatikanische Konzil in vielen Fällen wieder eine Besinnung auf die Quellen von Theologie und Glaube gebracht hat, kommt eine sprachliche Analyse kaum in Betracht, solange nicht einzelne Studien zur Verwendung des Konjunktivs in den einzelnen Subprachen der kirchlichen Rechtssprache, etwa der Sprache des römischen Rechtes, der Kirchenväter oder der theologischen Schulsprache vorliegen. Eine Analyse nach inhaltlichen Kriterien bestätigt aber die gängige Lehre, daß eine im Konjunktiv vorgelegte Norm grundsätzlich als verbindlich aufzufassen ist. Das Gegenteil müßte bewiesen werden.

6 Abkürzungsverzeichnis

AAS: Acta Apostolicae Sedis, Rom 1909 ff.

AfkKR: Archiv für katholisches Kirchenrecht, (Innsbruck; Mainz) Paderborn 1857 ff.

AU: Der altsprachliche Unterricht, Stuttgart 1956 ff.

Communicationes: hg. v. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo; ab 1984: Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici authentice interpretando; ab 1989: Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis, Vatikanstadt 1969 ff.

Concilium: Internationale Zeitschrift für Theologie, Einsiedeln / Mainz 1965 ff.

HdbKathKR²: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. H. Schmitz u. J. Listl, Regensburg ²1999.

HDRG: Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. A. Erler u. E. Kaufmann, 5 Bde., Berlin 1971 – 1998.

HKG: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. v. H. Jedin, 7 Bde., Freiburg i. Br. 1962 – 79.

Latomus: Revue d'études latines, Brüssel 1937 ff.

LThK²: Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Aufl., hg. v. J. Höfer u. K. Rahner, 10 Bde. U. Reg.-Bd. Freiburg i. Br. 1957 – 1967.

LThK³: Lexikon für Theologie und Kirche. 3. Aufl., hg. v. W. Kasper u. a., Bd. 1 ff., Freiburg i. Br. 1993 ff.

MthZ: Münchner theologische Zeitschrift, München 1950 ff.

ÖAKR: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, Wien 1959 ff.

PRMCL: Periodica de re morali canonica liturgica (1907 – 1926: Periodica de re canonica et morali), Rom 1927 – 1990.

Seminarium: hg. v. der Kongregation für das katholische Bildungswesen, Vatikanstadt
1 (1950) – 12 (1960); 1 = 13 (1961) – 31 = 43 (1991); 32 (1992) ff.

SZG: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Basel 1952 – 1976.

Theologisches: Katholische Monatsschrift, 1970 ff.

ThGl: Theologie und Glaube, Paderborn 1909 ff.

TRE: Theologische Realenzyklopädie, hg. v. G. Krause u. G. Müller, Berlin / New
York 1977 ff.

TThZ: Trierer Theologische Zeitschrift (bis 1944: Pator Bonus), Trier 1888 ff.

ZSRG.K: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische
Abteilung, Weimar 1911 ff.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Quellen

Codex Iuris Canonici. Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus, Vatikanstadt 1989. (Amtl. Ausgabe in: AAS 75 [1983] Pars II, S. I–XXX u. 1–317).

Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch – deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, 7. Aufl., Kevelaer 2012.

Codex Iuris Canonici. Pii X Pontificis Maximi iussu digestus. Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab eminentissimo Petro Cardinale Gasparri, Rom 1918.

Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas. Ad librorum manu scriptorum et editionis romae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg, 2 Bde., Leipzig 1879 – 1881.

JOHANNES PAULUS II.: Ansprache an die Bischöfe beim Kurs zur Einführung in den Codex Iuris Canonici vom 21.11.1983, in: PerRMCL 72 (1983) 557 – 560.

JOHANNES PAULUS II.: Constitutio Apostolica Sacrae disciplinae leges. 25. Jänner 1983, in AAS 75 II (1983) VII – XIV.

JOHANNES PAULUS II.: Constitutio Apostolica de Romana Curia Pastor bonus, in: AAS 80 (1988) 841 – 934.

JOHANNES PAULUS II.: Constitutio Apostolica Sapientia Christiana. 15. April 1979, in: AAS 71 (1979) 469 – 499.

SECRETARIA STATUS: Normae de latino textu Codicis Iuris Canonici tuendo eodemque alias in linguas convertendo, in: *Communicationes* 15 (1983) 41.

VATICANUM II: Constitutio de Sacra Liturgia Sacrosanctum Concilium, in: *AAS* 56 (1964) 97 – 134.

7.2 Werke antiker Autoren

Ambrosius: De institutione virginis et sanctae Mariae virginitate perpetua, in: *PL* 16, 306 – 324.

Aurelius Augustinus: De doctrina christiana, in: *PL* 34, 15 – 122.

Aurelius Augustinus: De nuptiis et concupiscentia, in: *PL* 44, 413 – 474.

Eusebius Hieronymus: Commentaria in evangelium Matthaei, in: *PL* 26, 15 – 218.

Leo magnus: Leo Petro et Ioanni episcopis, in: *PL* 143, 729 – 731.

7.3 Sekundärliteratur

AMANN, Thomas: Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, in: GERINGER, Karl-Theodor / SCHMITZ, Heribert (Hg.): *Communio In Ecclesiae Mysterio*. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag. Redaktion Peter Förstern und Margit Weber, St. Ottilien 2001, 3 – 28.

AYMANS, Winfried / MÖRSDORF, Klaus: *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans. 1: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen, Paderborn / München / Wien / Zürich ¹³1991. 2: Verfassungs- und Vereinsrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich ¹³1997.

AYMANS, Winfried: Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechtssprache, in: AYMANS, Winfried / GERINGER, Karl-Theodor (Hg.): *Iuri Canonico Promovendo* (FS Heribert SCHMITZ), Regensburg 1994, 3 – 22.

BAUS, Karl: Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche, in: HKG I (1962) 71 – 479.

BECKER, Carl: *Tertullians Apologeticum. Werden und Leistung*, München 1954.

BECKER, Hans- Jürgen: Die Bedeutung der lateinischen Sprache für die Verfassung und das Recht der römischen Kirche, in: ECKERT, Jörn / HATTENHAUER, Hans (Hg.) : *Sprache – Recht – Geschichte, Rechtshistorisches Kolloquium 5. – 9. Juni 1990 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Heidelberg 1991 (= Motive – Texte – Materialien 58)* 25 – 36.

BERTRAMS, Wilhelm: Die Bedeutung des 2. Vatikanischen Konzils für das Kirchenrecht, in: ÖAKR 23 (1972) 125 – 162.

BRANDT, Wolfgang: Müssen Gesetze schwer verständlich sein, in: ECKERT, Jörn / HATTENHAUER, Hans (Hg.): *Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5. – 9. Juni 1990 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Heidelberg 1991 (= Motive – Texte – Materialien 58)* 339 – 361.

BURKE, Peter: *Küchenlatein. Sprache und Umgangssprache in der frühen Neuzeit. Aus dem Englischen von Robin Cackett*, Berlin 1987 (= *Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek* 14).

CIPROTTI, Pio: *Observaciones al texto del Codex Iuris Canonici*, 2. neubearbeitete Auflage, Salamanca 1950.

CONZELMANN, Hans / LINDEMANN, Andreas: *Arbeitsbuch zum Neuen Testament*, Tübingen ¹³2000.

CORECCO, Eugenio: Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen des neuen CIC, in: AfkKR 152 (1983) 3 – 30.

ERDÖ, Péter: *Die Quellen des Kirchenrechtes. Eine geschichtliche Einführung*, Frankfurt am Main 2002 (= *Adnotationes in Ius Canonicum* 23).

- ERDÖ, Péter: Expressiones obligationis et exhortationis, in: PRMCL 76 (1987) 3 – 27.
- ERDÖ, Péter: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung, herausgegeben von Ludger Müller, Berlin 2006 (= Kirchenrechtliche Bibliothek 4).
- ERLER, Adalbert: Ecclesia vivit lege Romana, in: HDRG I, Sp. 798 f.
- FEINE, Hans Erich: Vom Fortleben des römischen Rechtes in der Kirche, in: ZSRG.K 42 (1956) 1 – 24.
- FRANK, Engelbert: Die Sprache kirchlicher Ehegerichte und ihre Wahrnehmung durch Betroffene. Über Vorverständnisse und bisherige Untersuchungen zu einem neuen Forschungsgegenstand, in: PUZA, Richard / WEISS, Andreas (Hg.): Iustitia in caritate (FS Ernst RÖSSLER), Frankfurt am Main 1997 (= Adnotationes in ius canonicum 3) 463 – 473.
- FUHRMANN, Manfred: Geschichte der römischen Literatur, Stuttgart 1999.
- FÜRST, Carl Gerold: Ecclesia vivit lege Romana?, in: ZSRG.K 61 (1975) 17 – 36.
- GAUDEMET, Jean: Das römische Recht in Gratians Dekret, in: ÖAKR 12 (1961) 177 – 191.
- GAUDEMET, Jean: Le droit romain dans la littérature chrétienne occidentale du IIIe au Ve siècle, Mailand 1978 (= Ius Romanum Medii Aevi I 3 b).
- GEROSA, Libero / MÜLLER, Ludger: Kirche ohne Recht? Stand und Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft heute, Paderborn 2003 (= Kirchenrecht im Dialog 3).
- HAERING, Stephan: Lateinische Sprache und Kanonisches Recht, in: Seminarium 43 (2003) 237 – 256.
- HEGGELBACHER, Othmar: Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechtes bis zum Konzil von Nizäa 325, Freiburg (Schweiz) 1974.
- HÖFFNER, Joseph: Geleitwort, in: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevaelar 1983, [V].
- HOFMANN, Johann Baptist / SZANTYR, Anton: Lateinische Syntax und Stilistik, in: LEUMANN, Manu / HOFMANN, Johann Baptist / SZANTYR, Anton (Hg.): Lateinische

Grammatik, Bd. II, Verbesserter Nachdruck der 1965 erschienenen ersten Auflage (= Handbuch der Altertumswissenschaften II.2.2) München 1972.

JANSON, Tore: Latein. Die Erfolgsgeschichte einer Sprache. Ins Deutsche übertragen von Johannes Kramer, Hamburg 2002.

KALDE, Franz: Die Paarformel »fides – mores«. Eine Sprachwissenschaftliche und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung aus kanonistischer Sicht, St. Ottilien 1991 (= Münchner Universitätschriften. Katholisch-theologische Fakultät. Dissertationen / Kanonistische Reihe 5).

KINDERMANN, Udo: Latein, in: LThK³ 6, Sp. 660 – 661.

KLÖCKENER, Martin: Zeitgemäßes Beten. Meßorationen als Zeugnisse einer sich wandelnden Kultur und Spiritualität, in: MESSNER, Reinhard / NAGEL, E. / PACIK, R. (Hg.): Bewahren und Erneuern. Studien zur Meßliturgie (FS Hans Bernhard Meyer SJ), Innsbruck 1995 (= Innsbrucker theologische Studien 42) 124 – 132.

KOFFMANE, Gustav: Geschichte des Kirchenlateins. Entstehung und Entwicklung des Kirchenlateins bis auf Augustinus – Hieronymus, Nachdruck aus 1879 – 1891, o. Oa. 1966.

KÖSTLER, Rudolf: Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München ⁴1930.

KRÄMER, Peter: Das Recht im Selbstvollzug der Kirche. Erwägungen wider die Gefahr einer Verrechtlichung, in: TThZ 85 (1976) 321 – 331.

KRÄMER, Peter: Diözese und Pfarrei. Theologische Leitlinien im Gesetzbuch von 1983, in: ThGl 75 (1985) 188 – 198.

KRÄTZL, Helmut: Im Sprung gehemmt. Was mir nach dem Konzil noch alles fehlt, Mödling ³1998.

KRETSCHMAR, Georg: Kirchensprache, in: TRE 19, 74 – 92.

KÜHNER, Raphael / STEGMANN, Carl: Satzlehre, in: HOLZWEISSIG, Friedrich / STEGMANN, Carl / THIERFELDER, Andras (Hg.): Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, Teil II, berichtigt von Andras Thierfelder, Hannover ⁵1976.

LANG, Uwe Michael: Die Stimme der betenden Kirche. Überlegungen zur Sprache der Liturgie, aus dem englischen Originaltext übersetzt von Ute Spengler, durchgesehen vom Autor, Freiburg im Breisgau 2012 (= Neue Kriterien 14), [englisch: The Voice of the Church at Prayer, San Francisco 2012].

LANG, Uwe Michael: Überlegungen zu Liturgie und Volkssprache, in: Theologisches 37 (2007) Sp. 115 – 122.

LUBTALA, Anneli: Rez. MÜLLER-WETZEL, Martin: Der lateinische Konjunktiv. Seine Einheit als deiktische Kategorie, in: GNOMON 75 (2003) 552 – 554.

MAY, Georg / EGLER, Anna: Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986.

MAY, Georg: Enttheologisierung des Kirchenrechts?, in: AfkKR 135 (1965) 370 – 376.

MAY, Georg: Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium, in: HdbKathKR², 90 – 101.

MOHRMANN, Christine: Die Rolle des Latein in der Kirche des Westens, in: Ders., Études sur le latin des chrétiens. 2: Latin chrétien et médiéval, Rom 1961 (= Storia e Letteratura 87) 35 – 62.

MOHRMANN, Christine: Latein, in: LThK² 6, Sp. 808 – 810.

MOHRMANN, Christine: Nach vierzig Jahren, in: Ders., Études sur le latin des chrétiens. 4: Latin chrétien et latin médiéval, Rom 1977 (= Storia e Letteratura 143) 111 – 140.

MOHRMANN, Christine: Sakralsprache und Umgangssprache, in: Ders., Études sur le latin des chrétiens. 4: Latin chrétien et médiéval, Rom 1977 (= Storia e Letteratura 143) 161 – 174.

MÖRSDORF, Klaus: Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung, unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1937, Paderborn 1967 (= Görres-Gesellschaft. Sektion Rechts- und Staatswissenschaft 74).

MÜLLER, Hubert: Ein neues Gesetzbuch für die Kirche. Erwartungen und Wirklichkeit, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Köln, Osnabrück, 35 (1983) 354 – 360.

MÜLLER, Hubert: Rezeption und Konsens in der Kirche. Eine Anfrage an die Kanonistik, in: ÖAKR 27 (1976) 3 – 21.

MÜLLER, Ludger: „Theologisierung“ des Kirchenrechts, in: AfkKR 160 (1991) 441 – 463.

MÜLLER, Ludger: Codex und Konzil. Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als Kontext zur Interpretation kirchenrechtlicher Normen, in: AfkKR 169 (2000) 469- 491.

MÜLLER, Ludger: Das kanonische Recht zu Beginn des dritten Jahrtausends, in AfkKR 169 (2000) 353 – 382.

MÜLLER, Ludger: Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft – Rückblick und Ausblick, in: ERDÖ, Péter: Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung, herausgegeben von Ludger Müller, Berlin 2006 (= Kirchenrechtliche Bibliothek 4), 169- 175.

MÜLLER, Ludger: Kirchenrecht als kommunikative Ordnung, in: AfkKR 172 (2003) 353- 379.

MÜLLER, Ludger: Theologische Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch. Sinn – Funktion – Problematik, in: MThZ 37 (1986) 32 - 41.

MÜLLER-WETZEL, Martin: Der lateinische Konjunktiv. Seine Einheit als deiktische Kategorie, Hildesheim / Zürich / New York 2001 (= Altertumswissenschaftliche Texte und Studien 35).

MUTH, Robert: Einführung in die griechische und römische Religion, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Darmstadt 1998.

NIEMANN, Karl-Heinz: Der Konjunktiv – ein leichtes grammatisches Thema, in: AU, 46 4/5 (2003) 34 – 39.

NOLDIN, Hieronymus: Summa Theologiae Moralis. Iuxta Codicem Iuris Canonici. Scholarium usui. Ab der 17. Aufl. bearbeitet von Albert Schmitt, 3 Bde., Innsbruck ²²1934.

OCHOA, Xaverius: Index Verborum ac Locutionum Codicis Iuris Canonici, Vatikanstadt 1984.

OPLATKA-STEINLIN, Helen: Untersuchungen zur neuhochdeutschen Gesetzessprache. Befehlsintensität und Satzstruktur im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Zürich 1971 (= Rechtshistorische Arbeiten 7).

PALMER, Leonard: Die lateinische Sprache. Grundzüge der Sprachgeschichte und der historisch-vergleichenden Grammatik. Aus dem Englischen übersetzt von Johannes Kramer, Hamburg 1990.

PODLECH, Adalbert: Rechtslinguistik, in: GRIMM, Dieter (Hg.): Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften. 2: Geschichte, Logik, Linguistik, Informatik, Friedensforschung, Finanzen, Didaktik, München 1976 (= Beck'sche Schwarze Reihe 143) 7 – 112.

POTZ, Richard: Ist die Sprache des Kodex-Entwurfes verständlich und zeitgemäß?, in: Concilium 17 (1981) 601 – 605.

PREE, Helmuth: Bemerkungen zum Normbegriff des CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985) 43.

RATZINGER, Joseph: Die Einheit der Nationen. Eine Vision der Kirchenväter. Unveränderte, mit einem neuen Vorwort versehene Neuauflage, Salzburg 2005.

RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: Vorwort, in: Ders. (Hg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven, Freiburg / Breisgau 2006 (= Quaestiones Disputatae 219), 7 – 13.

ROUCO VARELA, Antonio / CORECCO, Eugenio: Sakrament und Recht – Antinomie in der Kirche, herausgegeben von Libero Gerosa und Ludger Müller, Paderborn 1998 (= Kirchenrecht im Dialog 1).

RUBENBAUER, Hans / HOFMANN, Johann Baptist: Lateinische Grammatik. Neu bearbeitet von R. Heine, 12. Korr. Auflage, Bamberg / München 1995.

SANDOZ, Claude: Subjonctif latin et aoriste indo-européen, in: Latomus 12 (1982) 766 – 770.

SCHMITZ, Heribert: Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959 bis 1978, Freiburg / Basel / Wien 1979.

SCHMITZ, Heribert: Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: HdbKathKR² 49 – 76.

SCHRIJNEN, Joseph: Charakteristik des altchristlichen Latein, Nachdruck aus 1933, in: MOHRMANN, Christine: Études sur le latin des chrétiens. 4: Latin chrétien et latin médiéval, Rom 1977 (= Storia e Letteratura 143) 371 – 404.

SÖHNGEN, Gottlieb: Grundfragen einer Rechtsstheologie, München 1962.

SPENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese: Corpus Iuris Canonici, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, I 367 – 370.

VON DEN STEINEN, Wolfram: Das mitelaterliche Latein als historischen Phänomen, in: SZG 7 (1957), 1 – 43.

WÄCHTER, Lothar: Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im katholischen Kirchenrecht, St. Ottilien 1989 (= Münchner Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 43).

WIRBELAUER, Ehard: Dionysius Exiguus, in: DÖPP, Siegmund / GEERLINGS, Wilhelm (Hg.): Lexikon der antiken christlichen Literatur, Freiburg / Basel / Wien ³2002.

8 Anhang

8.1 Abstract

Die vorliegende Arbeit behandelt den Gebrauch des Konjunktivs im Codex Iuris Canonici von 1983. Dabei zeigt sich, daß die Mehrdeutigkeit des lateinischen Konjunktivs auf ein grundsätzliches Problem des nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerten Kirchenrechtes trifft: Wie müssen kirchliche Rechtsnormen sprachlich gefaßt werden, soll sich das kanonische Recht einerseits als Recht im eigentlichen Sinn erweisen, und andererseits gerade der ihm eigene Charakter zur Geltung kommen. Dabei bedient sich die Arbeit sprachwissenschaftlicher, historischer, philologischer und juristischer Methoden.

Zunächst klärt sie die Bedingungen und Möglichkeiten und Grenzen sprachwissenschaftlichen Arbeitens in der Kanonistik. Dabei werfen deskriptive und präskriptive Sprachwissenschaft je eigene Fragen auf.

Dann beschreibt sie Geschichte der Kirchlichen Rechtssprache, vor allem die Bedingungen ihrer Entstehung und die vielfältigen Einflüsse, denen sie ausgesetzt war. Zu nennen sind, neben dem antiken, paganen Latein, die frühen Bibelübersetzungen, und das liturgische Latein. Im Mittelalter kommen philosophisch-theologische Fachsprache der Scholastik und die Sprache des wieder entdeckten römischen Rechtes hinzu. Schließlich entsteht unsere heutige Schulsprache in der Gegenreformation.

Eine Analyse des lateinischen Konjunktivs zeigt seine große Bedeutungsvielfalt und das es bis heute an einem einheitlichen Beschreibungsmodell, das alle seine Bedeutungen und Verwendungsweisen erklären könnte fehlt.

Weil es noch keine Studien zum Gebrauch des Konjunktivs in den einzelnen Subsprachen gibt, erfolgt die Analyse des Gebrauchs des Konjunktivs nicht nach sprachlichen, sondern nach inhaltlichen Kriterien.

8.2 Lebenslauf

Ich wurde am 4. November 1979 in Wien als Sohn katholischer Eltern geboren.

Von 1985 bis 1989 besuchte ich die Vor- und Volksschule des Lycée français de Vienne.

Im Schuljahr 1989/90 besuchte ich die Volksschule in der Auhofstraße, Wien XIII.

Von 1990 bis 1998 besuchte ich das Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“, wo 1998 die Reifeprüfung ablegte.

Von 1999 bis 2002 studierte klassische Philologie und Geschichte an der Karl-Franzens Universität Graz.

Von 2002 bis 2005 studierte ich katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt.

Seit 2005 studiere ich katholische Theologie, Latinistik und Geschichte an der Universität Wien.

Von 2007 bis 2011 war ich als Studienassistent am Institut für Kanonisches Recht an der Fakultät für katholische Theologie tätig.